

Impressum

Landesrechnungshof Tirol Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 508 3032

Email: lrh@tirol.gv.at/lrh

Herausgegeben: LR-0910/8, 19.7.2021

Abkürzungsverzeichnis

AMS Arbeitsmarktservice

BFA Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

BGBl. Nr. Bundesgesetzblatt Nummer

BMEIA Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

BMI Bundesministerium für Inneres
DSGVO Datenschutz-Grundverordnung

ELAK Elektronischer Akt

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

GRETA Expertengruppe des Europarats gegen Menschenhandel

IKS Internes Kontrollsystem

iSd im Sinne des

LGBl. Nr. Landesgesetzblatt Nummer LPD Landespolizeidirektion

lit. litera

LRH Landesrechnungshof

StF Stammfassung
VZÄ Vollzeitäquivalent
WV Wiederverlautbarung

Z. Ziffer

ZPR Zentrales Personenstandsregister
ZSR Zentrales Staatsbürgerschaftsregister

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Organisation und Personal	2
2.1.	Aufbauorganisation und Geschäftsführung	2
2.2.	Personelles	8
3.	Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	10
3.1.	Erwerb der Staatsbürgerschaft	10
3.2.	Verlust der Staatsbürgerschaft	31
3.3.	Strafbestimmungen	35
3.4.	Abgaben	35
3.5.	Staatsbürgerschaftsevidenz	37
4.	Personenstandswesen	39
5.	Beglaubigungen und Apostillen	43
6.	Fremdenrecht (Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht)	45
7.	Stiftungen und Fonds	50
8.	Bekämpfung des Menschenhandels	56
9.	Kultusangelegenheiten	59
10.	Kostenrechnung	59
11.	Zusammenfassende Feststellungen	61
Stellur	ngnahme der Regierung	



1. Einleitung

Prüfungsauftrag

Der Direktor des LRH ordnete mit Prüfungsauftrag vom 21.10.2020 eine Initiativprüfung der Abteilung Staatsbürgerschaft an. Die letzte Prüfung der Abteilung erfolgte im Jahr 2006.

Prüfzuständigkeit

Die Prüfzuständigkeit des LRH ergibt sich aus Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 (TLO 1989)¹ i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz (TirLRHG)².

Prüfungsgegenstand Der Abteilung Staatsbürgerschaft obliegen laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung³ folgende Aufgaben: Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, Personenstandswesen, Beglaubigungen, Kultusangelegenheiten, Fremdenrecht (Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht), gemeinnützige Stiftungen und Fonds sowie die Koordinationsstelle zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Seit dem 1.2.2021 ist die Abteilung Staatsbürgerschaft zusätzlich für den Datenschutz im Amt der Tiroler Landesregierung verantwortlich.⁴

Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung Nach der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung⁵ unterliegen die Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, das Personenstandswesen (mitsamt Beglaubigungen), das Stiftungs- und Fondswesen sowie das Fremdenrecht dem Verantwortungsbereich der Landesrätin DIⁱⁿ Gabriele Fischer.

Für Kultusangelegenheiten ist Landesrätin Dr. in Beate Palfrader verantwortlich.

Die Bekämpfung des Menschenhandels war in der Geschäftsverteilung zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht geregelt, wobei die Abteilung Staatsbürgerschaft dies der Abteilung Verfassungsdienst am 23.2.2021 mitteilte. Einzelne Aktivitäten in diesem Bereich setzte Landesrätin Dlin Gabriele Fischer.

Der mit 1.2.2021 neu hinzugekommene Aufgabenbereich "Datenschutz" war zur Zeit der Überprüfung Landesrätin KRⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf zugeordnet.

In jenen Angelegenheiten (z.B. Personenstandswesen, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht), in denen Bundesaufgaben vollzogen werden (mittelbare Bundesverwaltung), sind die laut Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen BundesministerInnen.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), StF: LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2019.

² Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018.

³ Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. Juni 2019 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, StF: LGBl. Nr. 78/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 23/2020.

⁴ Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2020 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, StF: LGBI. Nr. 126/2020.

⁵ Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2020.

Der Landeshauptmann hat die Durchführung derartiger Weisungen seitens des Bundes zu überwachen.

Prüfungsziel

Der LRH nahm eine allgemeine Prüfung der Abteilung Staatsbürgerschaft vor, wobei er sämtliche die der Abteilung Staatsbürgerschaft übertragenen Aufgaben prüfte. Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Aufbau- und Ablauforganisation und dabei insbesondere, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entsprach, Abläufe effizient gestaltet waren, Interne Kontrollsysteme existierten und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden funktionierte.

Überprüfter Zeitraum Die Prüfung des LRH bezog sich schwerpunktmäßig auf den Zeitraum 2017 - 2020, wobei er bei seinen Analysen auch die Vorjahre miteinbezog.

Prüfungsabwicklung Die Prüfung erfolgte zwischen Oktober 2020 und März 2021 (mit Unterbrechungen) durch zwei Prüfer. Im Zuge der Prüfung nahmen diese Einsicht in die Buchhaltungsund Personalunterlagen sowie in die Verfahrensakten. Die Prüfung erfolgte aufgrund der Corona-Krise weitgehend digital.

Prüfungsergebnis Über das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt Bericht erstattet.

Tab. 1: Kenndaten der Abteilung Staatsbürgerschaft (Durchschnitt der Jahre 2017 - 2020)

Kenndaten			
Abteilungsvorstand	Dr. Martin Plunger		
MitarbeiterInnen in VZÄ	11,1		
Landes-Verwaltungsabgaben pro Jahr (rd.)	€ 220.000		
Bundes-Stempelgebühren pro Jahr (rd.)	€ 460.000		
Kosten pro Jahr (rd.)	€ 1.400.000		
Einbürgerungen pro Jahr	570		
Standesämter und Standesamtsverbände	73		
Beglaubigungen und Apostillen pro Jahr	700		
Verwaltete Quotenplätze pro Jahr	376		
Beaufsichtigte Stiftungen und Fonds	47		

2. Organisation und Personal

2.1. Aufbauorganisation und Geschäftsführung

Geschäftsordnung des Amtes Die Grundsätze für den Aufbau und die Geschäftsführung des Amtes der Tiroler Landesregierung werden in der Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftsordnung geregelt.⁶

⁶ Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Oktober 2013 über die Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBI. Nr. 123/2013, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 103/2016.



Das Amt der Tiroler Landesregierung gliedert sich demnach in Abteilungen, welche in Gruppen zusammengefasst werden. Zur Leitung jeder Abteilung hat der Landeshauptmann einen Abteilungsvorstand zu bestellen.

Der Abteilungsvorstand ist der Vorgesetzte aller der Abteilung zugeteilten Bediensteten und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten werden den Abteilungen die erforderlichen SachbearbeiterInnen sowie Kanzlei- und Hilfskräfte zugewiesen.

Abteilung Staatsbürgerschaft Die Abteilung Staatsbürgerschaft war bis zum 31.12.2018 der Gruppe "Bildung, Kultur und Sport" zugeordnet. Infolge der Einrichtung der Bildungsdirektionen löste die Tiroler Landesregierung diese Gruppe auf und teilte die Abteilung Staatsbürgerschaft unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben der Gruppe "Gesellschaft, Gesundheit und Soziales" (seit dem 1.2.2021 nur mehr "Gesellschaft und Soziales") zu.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft wird seit dem Jahr 2008 von Dr. Martin Plunger geleitet. Der Abteilung sind laut dem internen Personalverwaltungssystem (IPA⁷) seit dem Jahr 2012⁸ unverändert zehn Dienstposten zugewiesen. Mit Stichtag 15.11.2020 waren in der Abteilung Staatsbürgerschaft inkl. dem Abteilungsvorstand 13 Bedienstete in unterschiedlichem Ausmaß beschäftigt. Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) dieser 13 Bediensteten betrug 11,1:

Tab. 2: Dienstpostenplan vs. Ist-Personalstand in VZÄ zum Zeitpunkt der Überprüfung (15.11.2020)

Verwendungs-/ Entlohnungsgruppe	Dienst- postenplan	lst- Personalstand	
Höherer Dienst (A/a)	2	2	
Gehobener Dienst (B/b)	5	6,6	
Fachdienst (C/c)	2	1,5	
Mittlerer Dienst (D/d)	1	1	
Summe	10	11,1	

Der LRH wies im Zuge der Überprüfung auf die Unterschiede zwischen internem Dienstpostenplan und dem tatsächlichen Personalstand hin. Die Abteilung Organisation und Personal teilte dazu mit, dass eine Arbeitskraft in der Abteilung Staatsbürgerschaft der "Besonderen Verwendung" zugeteilt und bis auf Weiteres unterstützend in der Abteilung tätig ist.

Anregung

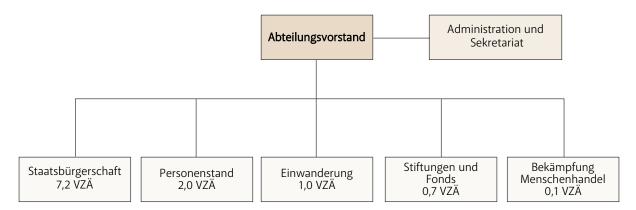
Nach Ansicht des LRH sollte, sofern eine Dienstzuteilung wie im konkreten Fall langfristig erfolgt, der interne Dienstpostenplan den tatsächlichen Begebenheiten entsprechen. Der LRH regt daher an, den Dienstpostenplan anzupassen.

⁷ IPA = Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung.

⁸ Vor 2012 gab es drei Bedienstete im höheren Dienst (A/a).

Gliederung der Abteilung Die interne Geschäftsverteilung der Abteilung definiert neben der Abteilungsleitung und der Administration die Bereiche Staatsbürgerschaft, Personenstand, Einwanderung, Stiftungen und Fonds und Bekämpfung Menschenhandel.

Diagr. 1: Organigramm der Abteilung Staatsbürgerschaft inkl. des Ist-Personaleinsatzes in VZÄ laut Kosten- und Leistungsrechnung nach Themenbereichen (Durchschnitt der Jahre 2017 – 2020)



Abteilungshierarchie Die Leitung der Abteilung Staatsbürgerschaft erfolgt zentral durch den Abteilungsvorstand und stellvertretend durch die dienstälteste Juristin. Die einzelnen Bereiche sehen keine weiteren FachbereichsleiterInnen vor. Die Hierarchiestruktur kann insofern als sparsam bezeichnet werden.

Abteilungsvorstand Dem Abteilungsvorstand obliegen zusätzlich zu den allgemeinen Leitungsaufgaben in den jeweiligen Bereichen bestimmte Agenden. Die Bekämpfung des Menschenhandels und Kultusangelegenheiten fallen ausschließlich in seinen Verantwortungsbereich.

Sekretariat und Administration Das Sekretariat übernimmt neben den administrativen Tätigkeiten auch operative Aufgaben, wie etwa die Ausstellung von Beglaubigungen und Apostillen.

Staatsbürgerschaft Dem Bereich Staatsbürgerschaft obliegen u.a. die Einbürgerungsverfahren, Eintragungen in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR), Feststellungs- und Entziehungsverfahren sowie die Berechnung und Auszahlung des Kostenersatzes für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz.

Personenstand

Im Bereich Personenstand werden Rechtsauskünfte an Standesbeamte erteilt, ein Online-Nachschlagewerk für Standesämter gewartet sowie Namensfestsetzungen vorgenommen.

Einwanderung

Der Bereich Einwanderung (Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht) führt ein Quotenregister für bestimmte Aufenthaltstitel, beantwortet Rechtsauskünfte und gibt Informationen zwischen den Bundesministerien und den Bezirksverwaltungsbehörden weiter.



Stiftungen und Fonds

Dem Bereich Stiftungen und Fonds obliegen die Aufsicht und dabei insbesondere die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der gemeinnützigen Stiftungen und Fonds sowie bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit deren Gründung, Umwandlung und Auflösung.

Bekämpfung Menschenhandel

Im Bereich Bekämpfung des Menschenhandels fallen vor allem koordinierende Aufgaben an.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass

- die Aufgabenverteilung, Stellvertretungsregeln, Fertigungsbefugnisse und Genehmigungsvorbehalte in einer internen Geschäftsverteilung detailliert aufgelistet sind und
- der Großteil der Bediensteten der Abteilung Staatsbürgerschaft jeweils in mehreren Bereichen tätig ist.

Infrastruktur

Die Büroräumlichkeiten der Abteilung Staatsbürgerschaft befinden sich seit dem Jahr 2005 im Erdgeschoss des Landhauses 2. Die MitarbeiterInnen haben größtenteils Einzelbüros. Darüber hinaus gibt es einen großen Wartebereich.

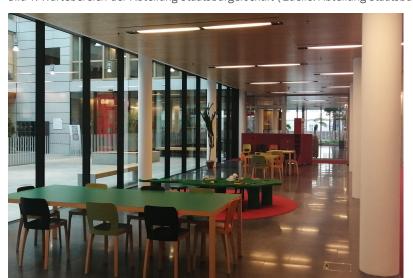


Bild 1: Wartebereich der Abteilung Staatsbürgerschaft (Quelle: Abteilung Staatsbürgerschaft)

Sicherheitsvorkehrungen Der Abteilung Staatsbürgerschaft steht zu Zeiten des Parteienverkehrs ein eigener Sicherheitsdienst zur Verfügung, der laut Auskunft der Abteilung alleine durch seine Präsenz deeskalierend wirkt und somit das Sicherheitsgefühl der Bediensteten fördert. Darüber hinaus wurden in den Büros "SOS-Tasten" installiert, mit denen im Eskalationsfall KollegInnen alarmiert werden können.

Der LRH stellt anhand von Einsatzprotokollen fest, dass der Sicherheitsdienst zwischen dem 20.11.2017 (Beginn der Aufzeichnungen) und dem 31.12.2020 aufgrund aggressiven Verhaltens in 25 Fällen eingreifen musste, wobei es in einem Fall zu einem körperlichen Übergriff auf den Sicherheitsdienst kam.

Aktenführung

Die Aktenführung erfolgt im Elektronischen Akt (ELAK). Der LRH stellt fest, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft die Akten sehr strukturiert und übersichtlich führt, Geschäftsfallmuster⁹ verwendet und Geschäftsfälle mit ausführlichen Erledigungshinweisen protokolliert.

Ausscheiden von Akten

Das Ausscheiden von Akten oder Aktenteilen (Skartierung) obliegt laut Kanzleiordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung der Kanzlei. Die Skartierung hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen. Die Aufbewahrungsdauer und die Ausscheidungsmodalitäten (Übergabe an das Tiroler Landesarchiv zur dauernden Aufbewahrung wichtiger Akten oder endgültige Vernichtung) sind in Aktenausscheidungsplänen festgelegt.

Der LRH stellt fest, dass in der Abteilung Staatsbürgerschaft Aktenausscheidungspläne vorliegen, jedoch die technische Umsetzung der Skartierung teilweise nicht ordnungsgemäß erfolgte. Die Abteilung Staatsbürgerschaft hat auf Anregung des LRH bereits im Zuge der Überprüfung damit begonnen, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Anregung

Der LRH regt an, das Ausscheiden von Akten künftig jährlich vorzunehmen und zu kontrollieren, ob die Vernichtung oder Übergabe der Akten an das Landesarchiv im ELAK technisch vollzogen wurde.

Stellungnahme der Regierung

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, das Ausscheiden von Akten künftig jährlich vorzunehmen und zu kontrollieren, ob die Vernichtung oder Übergabe der Akten an das Landesarchiv im ELAK technisch vollzogen wurde, wird mitgeteilt, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft bereits im Zuge der stattgefundenen Überprüfung damit begonnen hat, die notwendigen Schritte einzuleiten. Künftig soll die Skartierung zumindest einmal jährlich erfolgen.

Risikoanalyse und Internes Kontrollsystem

Die Abteilung Staatsbürgerschaft hat im Rahmen von Kurzeinschauen seitens des Sachgebietes Innenrevision im Jahr 2014 eine "Checkliste zum Internen Kontrollsystem" ausgefüllt und im Jahr 2018 eine Risikoanalyse vorgenommen. Das Sachgebiet Innenrevision (seit 1.2.2021 "Innenrevision und IT") stand im Zuge der Kurzeinschau als Ansprechperson zur Verfügung und gab zu den Ergebnissen Rückmeldungen. Für das Jahr 2021 ist eine weitere Kurzeinschau geplant.

Bewertung

Nach Ansicht des LRH sind beide Maßnahmen sinnvoll, um Risiken zu erfassen und zu steuern sowie um zu gewährleisten, dass die Organisation im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung ihre Ziele erreicht. Nicht zuletzt tragen die Maßnahmen zu einer Bewusstseinsbildung für die Problematik und die in vielen Fällen bereits bestehenden Mechanismen (z.B. Vier-Augen-Prinzip) bei.

⁹ Mit Hilfe von Geschäftsfallmustern können Metadatenfelder (Inhalt, Belegart, Bemerkung usw.), Textvorlagen, Verfügungsschritte und Beteiligte für wiederkehrende Geschäftsfälle nach dem gleichen Schema vordefiniert werden. Dieses Muster kann beim Erstellen eines neuen Geschäftsfalls oder zu einem bereits bestehenden Geschäftsfall (nach)geladen werden.



Auch wenn die Einrichtung eines IKS und die Sicherstellung seiner Funktionsfähigkeit in der Verantwortung der Führungsebene liegen, bewertet der LRH eine externe fachliche Begleitung für den teils abstrakt wirkenden Prozess positiv.

Buchhaltung und Amtskasse Die buchhalterische Erfassung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt über die Abteilung Landesbuchhaltung. In der Abteilung Staatsbürgerschaft fallen v.a. im Bereich Staatsbürgerschaft aber auch bei der Ausstellung von Beglaubigungen und Apostillen Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren an. Diese können entweder per Bankomat- oder Kreditkarte in der Abteilung Staatsbürgerschaft oder in bar in der Amtskasse im Landhaus 1 bezahlt werden.

Exkurs Datenschutz

Die mit 1.2.2021 in Kraft getretene Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung führte zur Auflösung des Sachgebietes Verwaltungsentwicklung, bei welchem bis dahin die Themen "Datenschutz" und "Datensicherheit" angesiedelt waren. Das Thema Datensicherheit wurde dem Sachgebiet Innenrevision und IT zugeordnet, das Thema Datenschutz der Abteilung Staatsbürgerschaft.

Der dazugehörige Regierungsbeschluss enthält keine Begründung, weshalb die Themen getrennt und die Zuständigkeit für Datenschutzagenden auf die Abteilung Staatsbürgerschaft übertragen wurden.

Auf Anfrage des LRH teilte die den Regierungsbeschluss vorbereitende Abteilung Organisation und Personal zusammengefasst mit, dass

- Datenschutz und Datensicherheit unterschiedliche Themengebiete behandeln,
- die Datenschutzagenden im Sinne einer klaren Abgrenzung von Verantwortlichkeiten einer Rechtsabteilung zufallen sollten, die nicht wie das Sachgebiet Innenrevision und IT sowie der Datenschutzbeauftragte in der Gruppe Präsidium angesiedelt sind und
- die Abteilung Staatsbürgerschaft aufgrund ihrer spezifischen Vollzugsaufgaben und den Umgang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten über Know-how in Bezug auf Datenschutz verfügt.

Personal

Der Abteilung Staatsbürgerschaft wurde für die Abwicklung der zusätzlichen Aufgabe ein Dienstposten der Verwendungsgruppe A zugewiesen und ein/e Verwaltungspraktikantln in Aussicht gestellt. Die bis zur Änderung der Geschäftseinteilung hauptsächlich mit dem Thema Datenschutz betrauten Bediensteten des Landes wurden nicht der Abteilung Staatsbürgerschaft, sondern dem Sachgebiet Innenrevision und IT zugewiesen.

Räumlichkeiten

Da im Landhaus 2 nicht genügend Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen, befindet sich das Büro für den Bereich Datenschutz nicht bei der Abteilung Staatsbürgerschaft, sondern in Räumlichkeiten in der Leopoldstraße.

Bundesländervergleich Der LRH stellt fest, dass im Bundesländervergleich die Themen Datenschutz und Datensicherheit tendenziell bei derselben Organisationseinheit direkt bei der Landesamtsdirektion oder im Präsidium angesiedelt sind.

Bewertung

Der LRH sieht in der organisatorischen Trennung der Themen Datensicherheit und Datenschutz kaum Vorteile. Durch die Änderung der Geschäftseinteilung und den damit verbundenen Personalmaßnahmen trat jedoch ein Verlust von Know-how, ein erhöhter Abstimmungsaufwand zwischen den Organisationseinheiten und eine unzufriedenstellende Raumsituation ein.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, um das zunehmend an Bedeutung gewinnende Thema Datenschutz möglichst erfolgreich abzuwickeln,

- die derzeitigen Personalressourcen (inkl. Vertretungsregelung) für das Thema Datenschutz zu evaluieren sowie
- einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den mit Datenschutz und Datensicherheit betrauten Organisationseinheiten (z.B. mittels institutionalisierten Besprechungen) sicher zu stellen.

Stellungnahme der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die derzeitigen Personalressourcen für das Thema des Datenschutzes zu evaluieren, wird anlässlich der Erstellung des Dienstpostenplanes für die folgenden Haushaltsjahre Berücksichtigung finden und gegebenenfalls zu Änderungen führen.

Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den mit Datenschutz und Datensicherheit betrauten Organisationseinheiten (z.B. mittels institutionalisierten Besprechungen) sicher zu stellen, wird mitgeteilt, dass der Informationsaustausch mit den anderen befassten Organisationseinheiten und SystempartnerInnen (insbesondere der Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH) sichergestellt wird.

2.2. Personelles

Schulungen

Die Tätigkeiten in der Abteilung Staatsbürgerschaft können bei Staatsbürgerschaftsangelegenheiten mitunter für die Bediensteten belastend sein. Konfliktgeladene Gespräche finden, wie auch das Einsatzprotokoll des Sicherheitsdienstes zeigt, häufig statt.

Zur Bewältigung von konfliktgeladenen Gesprächen mit aggressiven Antragstellern besuchten die MitarbeiterInnen der Abteilung Staatsbürgerschaft zuletzt im Jahr 2019 eine Schulung.

Anregung

Der LRH regt an,

- den Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen zu erheben und ggf. Gesprächsrunden zu institutionalisieren oder professionelle Begleitungen (z.B. Supervision) in Anspruch zu nehmen sowie
- die besuchten Schulungen der MitarbeiterInnen zu dokumentieren.



Stellungnahme der Regierung Zu den Anregungen, den Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen zu erheben und gegebenenfalls Gesprächsrunden zu institutionalisieren oder professionelle Begleitungen (z.B. Supervision) in Anspruch zu nehmen sowie die besuchten Schulungen der MitarbeiterInnen zu dokumentieren, wird darauf hingewiesen, dass der erste Punkt bereits bei allen betroffenen MitarbeiterInnen erhoben wurde.

Das Ergebnis dieser Erhebung war, dass für regelmäßige Gesprächsrunden oder Supervision kein Bedarf gesehen wird, diese jedoch im Fall besonderer Belastungssituationen im Bedarfsfall sinnvoll sein können.

Der zweite Punkt, die besuchten Schulungen der MitarbeiterInnen zu dokumentieren, wird künftig umgesetzt werden.

Corona-Krise

Aufgrund der Corona-Krise war auch die Abteilung Staatsbürgerschaft gezwungen, bestimmte Arbeitsabläufe umzustellen. So schränkte die Abteilung Staatsbürgerschaft Parteienverkehr auf das Notwendigste ein, implementierte Hygienemaßnahmen, nahm bei Veranstaltungen per Videokonferenz teil, stellte partiell auf Homeoffice um und erledigte gewisse Aufgaben vermehrt elektronisch oder postalisch. Darüber hinaus stellte die Abteilung Staatsbürgerschaft vereinzelt MitarbeiterInnen für die Pandemiebekämpfung zur Verfügung.

Dienstreisen und Videokonferenzen In den Jahren 2017 - 2019 erfolgten jährlich rd. 20 Dienstreisen, im Jahr 2020 lediglich zwei. Die geringe Anzahl an Dienstreisen im Jahr 2020 war der Corona-Krise geschuldet, wobei nicht alle den Dienstreisen zugrundeliegenden Veranstaltungen ausfielen, sondern digital abgehalten wurden. Dadurch konnten Zeit und Reisespesen eingespart werden, ein persönlicher und informeller Austausch war jedoch nicht möglich.

Der LRH prüfte stichprobenartig einige Reiserechnungen und stellte fest, dass die Dienstreisen ordnungsgemäß begründet und die Belege vollständig protokolliert waren. Dies stellte auch der Prüfdienst der Abteilung Landesbuchhaltung fest, der die Reiserechnungen für den Zeitraum 1.11.2015 bis 31.8.2018 überprüfte.

Personalfluktuation und Krankenstände Aufgrund der geringen MitarbeiterInnenzahl in der Abteilung Staatsbürgerschaft sah der LRH von einem Vergleich der durchschnittlichen Krankenstände mit jenen im Amt der Tiroler Landesregierung ab. Nach Ansicht des LRH liegt jedoch in der Abteilung Staatsbürgerschaft kein strukturelles Problem mit Krankenständen vor.

Im überprüften Zeitraum erfolgten aufgrund von Pensionierungen und beruflicher Neuorientierung mehrere Personalwechsel. So waren neun MitarbeiterInnen im gesamten überprüften Zeitraum durchgehend in der Abteilung Staatsbürgerschaft beschäftigt während sechs Ab- und Zugänge zu verzeichnen waren.

3. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

Definition

Mit Staatsbürgerschaftsangelegenheiten werden jene Aufgabengebiete bezeichnet, die sich durch den Erwerb, Besitz und Verlust der Staatsbürgerschaft ergeben. Die Staatsbürgerschaft ist eine rechtliche Eigenschaft, die einer Person zukommt und mit bestimmten Rechten (z.B. Wahlrecht) und Pflichten (z.B. Wehrpflicht) verbunden ist.

Kompetenzrechtliche Grundlagen

Kompetenzrechtlich liegt die Gesetzgebung beim Bund und die Vollziehung beim Land, wobei der Bund darüber hinaus zur Erlassung von Durchführungsverordnungen ermächtigt ist. Die wesentliche Rechtsgrundlage ist das Staatsbürgerschaftsgesetz und die dazu erlassene Staatsbürgerschaftsverordnung.

Staatsbürgerschaftsgesetz -Entwicklung

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)¹⁰ wurde seit dem Inkrafttreten mehrfach geändert. So wurden z.B. im Jahr 2006 die gesetzlichen Grundlagen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft restriktiver (u.a. Einschränkung der Möglichkeit einer vorzeitigen Einbürgerung) und neue Verleihungstatbestande vom Gesetzgeber geschaffen (z.B. im Jahr 2013 für besonders gut integrierte Fremde). Seit dem Jahr 2014 wird der Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) erfasst.

Behörden

Die zuständige Behörde für die Vollziehung sind grundsätzlich die Landesregierung, in bestimmten Angelegenheiten die Gemeinden (Gemeindeverbände) im übertragenen Wirkungsbereich (v.a. Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz und Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen) und für Verwaltungsstrafverfahren die Bezirksverwaltungsbehörden.

Aufgaben der Abteilung

Die Zuständigkeit der Abteilung Staatsbürgerschaft liegt somit v.a. in der Durchführung von Verleihungs-, Beibehaltungs- und Feststellungsverfahren sowie Entziehungsverfahren für die Tiroler Landesregierung. Zusätzlich informiert die Abteilung die AntragstellerInnen vor Antragstellung über die Verfahren.

3.1. Erwerb der Staatsbürgerschaft

3.1.1. Allgemeines

Erwerbsgründe

Gemäß § 6 StbG kann die Staatsbürgerschaft durch

- Abstammung (Legitimation) (§§ 7, 7a und 8 StbG),
- Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 10 bis 24 StbG) oder
- Anzeige (§§ 57, 58c und 59 StbG)

erworben werden.

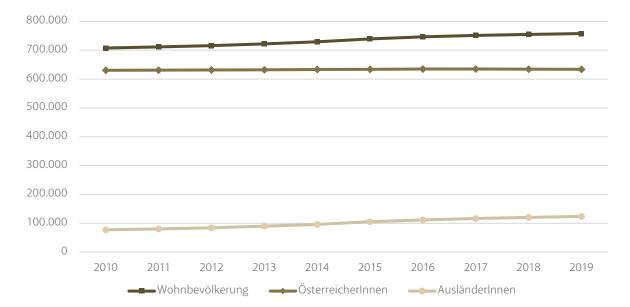
¹⁰ Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG) StF: BGBl. Nr. 311/1985 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021.



In den meisten Fällen wird die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben, d.h. ein Kind wird mit der Geburt Staatsbürgerln, sofern ein Elternteil die Staatsbürgerschaft besitzt. Durch Einbürgerungsverfahren wird Fremden die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige (z.B. Wiedergutmachung für ehemalige Österreicher) ist mit rd. zwei Fällen pro Jahr nur sehr selten.

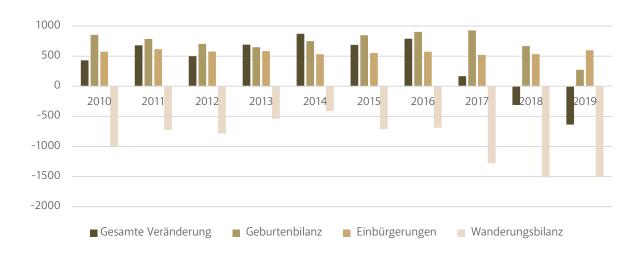
Entwicklung Wohnbevölkerung Neben den Geburten und Todesfällen sowie Einbürgerungen beeinflussen Ab- und Zuwanderungen die Entwicklung der ÖsterreicherInnen in Tirol. Zwischen den Jahren 2010 bis 2019 entwickelte sich die Wohnbevölkerung (ÖsterreicherInnen und AusländerInnen) in Tirol wie folgt:

Diagr. 2: Entwicklung der Wohnbevölkerung in Tirol (Quelle: Abteilung Raumordnung u. Statistik)



Das Diagramm zeigt, dass die Wohnbevölkerung in Tirol in den Jahren 2010 - 2019 von 707.517 auf 757.634 Personen (d.s. + 7,1 %) wuchs. Dieses Wachstum ist zum Großteil auf AusländerInnen zurück zu führen. Die Anzahl dieser stieg von 77.206 auf 123.887 Personen. Der AusländerInnenanteil erhöhte sich somit von 10,9 % auf 16,4 %.

Entwicklung österreichischer Staatsbürger-Innen Die Anzahl der in Tirol lebenden österreichischen StaatsbürgerInnen erhöhte sich zwischen den Jahren 2010 und 2017 nur leicht von 630.311 auf 634.695 Personen und sank in den Jahren 2018 und 2019 auf 633.747 (insgesamt somit ein Plus von 0,5 %). Grund für das Sinken war eine negative Wanderungsbilanz, die durch Einbürgerungen und Geburten von ÖsterreicherInnen nicht ausgeglichen wurde:



Diagr. 3: Entwicklung der ÖsterreicherInnen in Tirol (Quelle: Abteilung Raumordnung und Statistik)

Geburtenbilanz

In den Jahren 2010 - 2019 wurden in Tirol jährlich rd. 6.200 Kinder, die kraft Abstammung österreichische StaatsbürgerInnen sind, geboren und rd. 5.460 österreichische StaatsbürgerInnen verstarben. Dadurch ergab sich jährlich eine positive Geburtenbilanz von rd. 740.

Einbürgerungen

Neben den ÖsterreicherInnen durch Abstammung kamen in den Jahren 2010 - 2019 jährlich durchschnittlich rd. 570 ÖsterreicherInnen durch Einbürgerungen (Verleihung der Staatsbürgerschaft) hinzu.

Einbürgerungsraten In Tirol wurden somit jährlich rd. 0,58 % der AusländerInnen eingebürgert (Einbürgerungsrate).

Im Vergleich mit den anderen Bundesländern zeigt sich in Tirol eine leicht unterdurchschnittliche Einbürgerungsrate. Laut den Daten der Statistik Austria wurden in ganz Österreich im Zeitraum 2010 - 2019 jährlich 0,71 % der AusländerInnen eingebürgert.¹¹

Der LRH stellt fest, dass die Abteilung Raumordnung und Statistik im Zuge einer Studie den "Verbleib in ausländischer Staatsbürgerschaft" analysiert. Diese Studie wurde von den Abteilungen Staatsbürgerschaft sowie Gesellschaft und Arbeit initiiert und hat das Ziel herauszufinden, aus welchen Gründen sich Personen nicht einbürgern lassen. Ergebnisse lagen zur Zeit der Überprüfung noch nicht vor.

Statistiken

Die Ämter der Landesregierungen haben der Statistik Austria vierteljährlich Daten (z.B. Datum des Bescheides, Erwerbsgrund, Geburtstag, Familienstand und Wohnsitzgemeinde) über die erfolgten Einbürgerungen zu übermitteln.¹²

¹¹ https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerungsveraenderung_nach_komponenten/023584.html (15.2.2021).

¹² Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der eine Statistik über Einbürgerungen angeordnet wird, StF: BGBI. II Nr. 32/2000.



Zur Übermittlung der Daten verwendet die Abteilung Staatsbürgerschaft eine von der Statistik Austria vorgegebene Liste, die jeweils nach der Verleihung von einer Mitarbeiterin der Abteilung befüllt und quartalsweise weitergeleitet wird.

Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass Erwerbe durch Anzeige nicht in den Quartalsberichten an die Statistik Austria aufschienen und fehlerhafte Daten (Geburtsdatum, Wohngemeinde, Erwerbsgrund) übermittelt wurden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, vor Übermittlung der Quartalsberichte an die Statistik Austria eine Qualitätssicherung mittels automatisierten logischen Prüfungen (z.B. Erstreckung ohne AntragstellerInnen) vorzunehmen.

Stellungnahme der Regierung Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, vor Übermittlung der Quartalsberichte an die Statistik Austria eine Qualitätssicherung mittels automatisierten logischen Prüfungen (z.B. Erstreckung ohne AntragstellerInnen) vorzunehmen, wird umgesetzt. Allerdings ist dazu anzumerken, dass die übermittelten Daten nicht in großem Umfang, sondern insgesamt in statistisch vernachlässigbarem Ausmaß mangelhaft waren.

3.1.2. Verleihungsverfahren

Rechtsgrundlagen

Ermessensentscheidung/ Rechtsanspruch Für die Abteilung Staatsbürgerschaft sind v.a. die Verleihungsverfahren quantitativ von Bedeutung. Je nach Rechtsgrundlage ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Fremde entweder eine Ermessensentscheidung (§ 10 StbG) oder es besteht ein Rechtsanspruch (§§ 11a ff StbG). Weiters kann auf Angehörige der StaatsbürgerschaftswerberInnen die Verleihung erstreckt werden. Insgesamt verlieh die Abteilung in den Jahren 2017 – 2020 an rd. 2.300 Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft:

Tab. 3: Anzahl	der Verleihu	ngen in den	Jahren 201	7 - 2020
I ab. J. Alizaili	uei venennu	ngen in den	Jannen Zun	- 2020

Verleihungen	2017	2018	2019	2020
Ermessen	79	80	79	77
Rechtsanspruch	325	365	361	401
Erstreckung	120	89	158	145
Summe	524	534	598	623

Allgemeine Verleihungsvoraussetzungen Die jeweilige Rechtsgrundlage bestimmt, welche konkreten Voraussetzungen für die Verleihung erfüllt sein müssen. Folgende allgemeine Verleihungsvoraussetzungen müssen jedoch unabhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage erfüllt sein:

- Mindest-Aufenthaltsdauer bzw. Niederlassungsdauer,
- keine in- oder ausländischen Verurteilungen oder anhängige Strafverfahren die mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind,

- gesicherter Lebensunterhalt,
- bejahende Einstellung zur Republik und keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- ausreichende Deutsch- und Geschichtskenntnisse sowie
- Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft.

Weiters dürfen durch die Verleihung die internationalen Beziehungen der Republik nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Interessen der Republik geschädigt werden.

Erleichterte Einbürgerungen

Für gewisse Fremde sieht das StbG erleichterte Einbürgerungsbestimmungen vor. Darunter fallen z.B. "ehemalige" StaatsbürgerInnen oder Fremde deren Einbürgerung im besonderen Interesse Österreichs liegt (z.B. KünstlerInnen und SportlerInnen). So ist z.B. bei Einbürgerungen im besonderen Interesse Österreichs (§ 10 Abs. 6 StbG) der Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes sowie das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatenverband nicht notwendig.

Hinderungsgründe

Neben den zu erfüllenden Voraussetzungen bilden bestimmte Verstöße gegen die österreichische Rechtsordnung Hinderungsgründe für die Einbürgerung. So darf gemäß § 10 Abs. 2 StbG die Staatsbürgerschaft einem Fremden u.a. nicht verliehen werden, wenn:

- bestimmte Tatsachen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG),¹³
- schwerwiegende Verwaltungsübertretungen mit besonderem Unrechtsgehalt,¹⁴
- eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß dem FPG,
- ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung oder
- Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung

vorliegen.

Ermessensentscheidung

Grundsätzlich handelt es sich bei Verleihungen nach § 10 StbG um Ermessensentscheidungen. Dabei ist gemäß § 11 StbG das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des

¹³ § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG).

¹⁴ Insbesondere wegen Übertretungen nach § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBI. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBI. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBI. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBI. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBI. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBI. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBI. Nr. 218/1975.



Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

Wenn alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht jedoch kein Ermessensspielraum für negative Entscheidungen, da aufgrund der detaillierten gesetzlichen Regelungen keine öffentlichen, der Verleihung entgegenstehenden Interessen argumentierbar sind.

Rechtsanspruch

Bestimmte Personen haben gemäß § 11a StbG einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen und keine Hinderungsgründe vorliegen. Darunter fallen folgende Fremde nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren:

- Ehegatten von ÖsterreicherInnen nach fünfjähriger aufrechter Ehe im gemeinsamen Haushalt
- EWR-BürgerInnen, Fremde die in Österreich geboren wurden oder die Verleihung auf Grund der vom Fremden bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik liegt, sowie
- besonders gut integrierte Fremde¹⁵.

Fremden mit Status als Asylberechtigter ist nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren im Bundesgebiet die Staatsbürgerschaft zu verleihen.

Außerdem gibt es nach den §§ 12-14 StbG einen Verleihungsanspruch für Fremde, die 30 Jahre lang in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben (15 Jahre bei nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration), und in Österreich geborene Staatenlose.

Aufenthalt

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die notwendigen Aufenthaltsdauern in Österreich um die Staatsbürgerschaft erwerben zu können:

¹⁵ Gute Sprachkenntnisse, ehrenamtliches Engagement, Beruf im Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitsbereich oder Funktion in einem Interessenverband oder einer Interessenvertretung.

Tab. 4: Notwendige Aufenthaltsdauern zur Erlangung der Staatsbürgerschaft

Min. Dauer	Zusätzliche Voraussetzung
30 Jahre	ununterbrochener Hauptwohnsitz
15 Jahre	rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt sowie der Nachweis der nachhaltigen persönlichen und beruflichen Integration
10 Jahre	rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt, davon 5 Jahre niedergelassen ¹⁶ (Allgemeiner Verleihungstatbestand nach § 10 Abs. 1 StbG)
10 Jahre	rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt sowie Status Asylberechtigter
6 Jahre	 rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt bei: Ehegatten von ÖsterreicherInnen nach fünfjähriger aufrechter Ehe im gemeinsamen Haushalt, EWR-BürgerInnen, Fremden die in Österreich geboren wurden, Verleihung auf Grund der vom Fremden bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik sowie gut integrierten Fremden.
-	bei aktuellem Aufenthalt: • Adoptivkinder bis zum 14. Lebensjahr
-	 bei aktueller Niederlassung: Minderjährige, auf die die Verleihung der Staatsbürgerschaft bei Verleihung an einen Elternteil erstreckt wird, Minderjährige, deren Eltern schon StaatsbürgerInnen sind, bei selbständiger Verleihung an sie, Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr, deren Vater Österreicher ist und die Vaterschaft nicht bis spätestens acht Wochen nach der Geburt anerkannt hat.
-	Verleihung auf Grund der vom Fremden bereits erbrachten und zu erwartenden außer- ordentlichen Leistungen, die im <u>besonderen</u> Interesse der Republik liegen und die Zu- stimmung der Bundesregierung vorliegt.

Lebensunterhalt

Die Staatsbürgerschaft darf gemäß § 10 Abs. 1 Z. 7 StbG einem Fremden grundsätzlich nur verliehen werden, wenn sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist und somit die Einbürgerung des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt.

Bei einem Fremden, der seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann, ist eine Verleihung ebenfalls möglich. Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

Erstreckung der Verleihung

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft kann gemäß den §§ 16 bis 19 StbG auf Angehörige der StaatsbürgerschaftswerberInnen "erstreckt" werden. Dadurch muss

¹⁶ Niederlassung ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht; der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 NAG).



nicht für jeden Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder) ein eigenes Verwaltungsverfahren durchgeführt werden (Sammelbescheid).

Zusicherung

Gemäß § 20 StbG kann die Verleihung der Staatsbürgerschaft einem Fremden zunächst für zwei Jahre zugesichert werden, um ihm das Ausscheiden aus dem bisherigen Heimatstaat zu erleichtern. Erst wenn der Fremde in dieser Zeit aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ausscheidet oder ihm die für das Ausscheiden erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar sind, ist ihm die zuvor zugesicherte Staatsbürgerschaft zu verleihen.

Verleihungsfeier

Nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband oder falls kein Ausscheiden notwendig ist, hat die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft in einem diesem Anlass angemessenen, feierlichen Rahmen zu erfolgen. Der Fremde hat weiters vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft ein Gelöbnis abzulegen.

Antragszahlen und Ablauf

Die Abteilung Staatsbürgerschaft führt eine Liste, in der Staatsbürgerschaftsverfahren ab der Antragstellung erfasst werden. Demnach wurden in der Abteilung in den Jahren 2017 - 2020 insgesamt 2.340 Neuanträge gestellt, wovon rd. 2.200 (d.s. 94 %) Einbürgerungsverfahren waren. Die restlichen Anträge betrafen v.a. Beibehaltungs- und Feststellungsverfahren.

Von den Einbürgerungsverfahren mit Antragstellung in den Jahren 2017 und 2018 war der Großteil zum Zeitpunkt der Prüfung (4.3.2021) abgeschlossen. Von den Anträgen aus dem Jahr 2019 waren noch rd. 15 %, von jenen aus dem Jahr 2020 rd. 48 % offen.

Tab. 5: Einbürgerungsverfahren (Quelle: Abteilung Staatsbürgerschaft)

Verfahren	2017	2018	2019	2020
abgeschlossen	538	521	453	298
offen	8	15	82	278
Summe	546	536	535	576

Der LRH nahm einen Abgleich der Aufzeichnungen über die Neuanträge der Jahre 2018 und 2019 mit den Einbürgerungsstatistiken vor und stellte dabei Diskrepanzen fest.

Der Abteilungsleiter teilte daraufhin mit, dass die Abläufe nach den Verleihungen zukünftig geändert werden, um Fehler bei den Eintragungen in den verschiedenen Datenbanken zu vermeiden. Der neue Ablauf wird verschriftlicht und für künftige Schulungszwecke evident gehalten.

ELAK

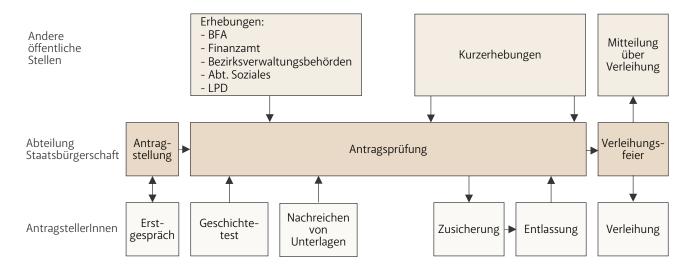
Der LRH nahm eine Analyse der elektronischen Akten vor. Dabei waren rd. 50 % der protokollierten Geschäftsfälle mit einem Geschäftsfallmuster (z.B. Antragstellung, Zusicherung, Verleihung) erstellt. Die restlichen 50 % der Geschäftsfälle betraf zum Großteil die Kommunikation zwischen der Abteilung Staatsbürgerschaft den

AntragstellerInnen und anderen öffentlichen Stellen (Bezirksverwaltungsbehörden, LPD, BFA) sowie abteilungsinterne Abstimmungen.

Ablauf

Der Ablauf der Einbürgerungsverfahren in der Abteilung Staatsbürgerschaft stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:

Diagr. 4: Ablauf Einbürgerungsverfahren



Erstgespräch

Die Einbürgerungsverfahren starten in der Abteilung Staatsbürgerschaft mit einem rd. 30 bis 45-minütigen Erstgespräch mit den AntragstellerInnen. Diese erhalten im Zuge des Gespräches ein Antragsformular und erfahren, welche Unterlagen benötigt werden. Die Zuteilung der Verleihungsverfahren an die verschiedenen SachbearbeiterInnen erfolgt dabei nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der AntragstellerInnen.

Anregung

Der LRH regt an, die auf der Internetseite der Abteilung Staatsbürgerschaft angeführte Zuteilung¹⁷ an die interne Geschäftsverteilung anzupassen.

Stellungnahme der Regierung Im Hinblick auf die Anregung, die auf der Internetseite der Abteilung Staatsbürgerschaft angeführte Zuteilung an die interne Geschäftsverteilung anzupassen, wird mitgeteilt, dass die Homepage grundlegend überarbeitet wird, um sie barrierefrei zu gestalten und an den neuen Webauftritt des Landes anzupassen. Im Zuge dessen wird diese Anregung umgesetzt werden.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft verfügt über keine Gesamtstatistik der Erstgespräche, bei welchen es in weiterer Folge zu keiner Antragstellung kommt. Der Abteilungsvorstand gab jedoch an, dass ca. 60 % der Erstgespräche zu einer Antragstellung führen.

 $^{^{17}\} https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/staatsbuergerschaft/mitarbeiterinnen/verleihung/\ (3.3.2021).$



Antragstellung

Form und Art der Antragstellung Gemäß § 19 StbG sind Anträge auf Verleihung und Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft persönlich bei der Behörde zu stellen. Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Foto zur Verfügung zu stellen.

Die Staatsbürgerschaftsverordnung¹⁸ sieht weiters vor, dass bei der Antragstellung die erforderlichen Urkunden und Nachweise der Behörde jeweils im Original und in Kopie vorzulegen sind. Die Behörde hat die vorgelegten Kopien auf ihre Übereinstimmung mit dem Original zu überprüfen und dies mit einem Vermerk auf der Kopie zu bestätigen.

Der LRH stellt fest, dass diese Vorgehensweise von der Abteilung Staatsbürgerschaft vollzogen wird.

Auf Verlangen der Behörde sind Urkunden und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, zusätzlich in übersetzter und ggf. beglaubigter Form vorzulegen.

Urkunden und Nachweise Die Staatsbürgerschaftsverordnung regelt auch, dass Anträge insbesondere mittels von den Behörden aufgelegten Antragsformularen zu stellen und welche Urkunden und Nachweise dem Antrag anzuschließen sind. Dazu zählen v.a.

- Reisedokument und Foto,
- Geburts- und ggf. Heiratsurkunde,
- Nachweise über gesicherten Lebensunterhalt und Deutschkenntnisse sowie ggf. über Dienstverhältnisse und Tätigkeiten.

Antragsformular

Das Antragsformular enthält allgemeine Informationen über die AntragstellerInnen und ggf. über deren Partner und Kinder (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, aktuelle und frühere Wohnsitze, Kontaktdaten etc.). Weiters unterfertigen die AntragstellerInnen "verbindliche Erklärungen und Hinweise" (z.B. keine Verurteilungen, keine anhängigen Strafverfahren und keine Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung, bejahende Einstellung zur Republik Österreich, Bereitschaft zur Zurücklegung der bisherigen Staatsbürgerschaft).

Unterlagen

Die Abteilung Staatsbürgerschaft verwendet eine eigene Liste "Unterlagen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft", um die AntragstellerInnen über die für ihr Verfahren notwendigen Unterlagen zu informieren. Bei den Erstgesprächen werden die für den jeweiligen Antragstellenden relevanten Unterlagen gekennzeichnet und die Liste diesem übergeben.

In der Liste sind insgesamt 46 mögliche Unterlagen angeführt. Diese ist damit teilweise detaillierter und umfangreicher als die Verordnung. Neben den in der Verordnung geforderten Unterlagen verlangt die Abteilung von den AntragstellerInnen u.a.

¹⁸ Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. Juli 1985 zur Durchführung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (Staatsbürgerschaftsverordnung 1985), StF: BGBI. Nr. 329/1985 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 399/2020.

- Lebenslauf,
- Aufenthaltstitel, Anmeldebescheinigung für EWR-BürgerInnen, Anerkennung als Konventionsflüchtling/subsidiär Schutzberechtigter,
- Melde- und Privathaushaltsbestätigung¹⁹ der Wohnsitzgemeinde,
- Strafregisterauskünfte aus Österreich und dem Ausland sowie
- Nachweis über den Erwerb von Geschichtekenntnissen.

Der LRH stellt fest, dass die AntragstellerInnen grundsätzlich die Unterlagen gemeinsam mit dem Antrag vorlegen, die Abteilung Staatsbürgerschaft toleriert jedoch das Nachreichen von – z.B. nicht kurzfristig beschaffbaren – Unterlagen. Weiters werden im Laufe des Verfahrens von der Abteilung Staatsbürgerschaft auch aktuelle Unterlagen angefordert und veraktet (z.B. neuer Mietvertrag bei Auslaufen des alten Vertrages).

DSGVO

Gemäß § 39a StbG dürfen die Behörden nach diesem Bundesgesetz personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

Der Abteilungsvorstand teilte dem LRH im Zuge der Überprüfung mit, diesen Hinweis zukünftig im Antragsformular aufzunehmen.

Erhebungen

Erhebungen

Nach der Antragstellung erfolgen Erhebungen durch die Abteilung Staatsbürgerschaft bei mehreren Stellen, um die Voraussetzungen oder Hinderungsgründe für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu prüfen.

Der LRH analysierte das Erhebungsverfahren durch die Abteilung Staatsbürgerschaft anhand der durch die Abteilung genutzten Geschäftsfallmuster. Dabei zeigte sich, dass mit den Erhebungen nach durchschnittlich einem Tag begonnen wurde.

Bei der zeitlichen Abfolge zeigte sich folgendes Bild:

Zuerst erfolgt eine Anfrage beim BFA bezüglich möglicher Hinderungsgründe. Danach erfolgen Erhebungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden (rechtmäßiger Aufenthalt, Verwaltungsstrafen), der Abteilung Soziales (Mindestsicherung) und dem Finanzamt (Finanzstrafregisteranfrage).

In weiterer Folge wird die LPD um Mitteilung über Hinderungsgründe gebeten. Zu diesem Zeitpunkt sind durchschnittlich 35 Tage seit der Antragstellung vergangen.

Rückmeldungen

Die Rückmeldungen werden nicht mit einem eigenen Geschäftsfallmuster erfasst. Der LRH wertete jedoch die Eingänge durch die jeweiligen Einbringer aus. Demnach

¹⁹ Die Haushaltsbestätigung weist nach, welche Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gemeinsamen Haushalt gemeldet sind. Die Ausstellung einer Privathaushaltsbestätigung erfolgt durch die örtlich zuständige Meldebehörde aus den Daten des lokalen Melderegisters.



erhält die Abteilung Staatsbürgerschaft nach durchschnittlich rd. 5 Kalendertagen eine Rückmeldung vom BFA, den Bezirksverwaltungsbehörden und der Abteilung Soziales. Die Rückmeldungen der LPD und des Finanzamtes erfolgen etwas später (im Durchschnitt nach 7 Tagen).

BFA

Mittels eines Formulars erhebt die Abteilung Staatsbürgerschaft beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)²⁰ etwaige Hinderungsgründe nach dem Fremdenpolizeigesetz (relevante Tatsachen, Rückkehrentscheidungen, Einreise- oder Aufenthaltsverbote etc.). Bei Konventionsflüchtlingen wird zusätzlich erhoben, ob ein Aberkennungsverfahren eingeleitet wurde oder das Asylverfahren je eingestellt war sowie die Zeiträume des rechtmäßigen Aufenthaltes. Bei subsidiär Schutzberechtigen werden darüber hinaus auch die erteilten Aufenthaltsberechtigungen abgefragt.

Bezirksverwaltungsbehörden Bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wird erhoben, seit wann und mit welchem Aufenthaltstitel sich die AntragstellerInnen rechtmäßig in Österreich aufhalten. Weiters werden im Formular Verurteilungen oder anhängige Strafverfahren, Anzeigen und andere wesentlichen Umstände (z.B. Verdacht einer Scheinehe) abgefragt.

Abteilung Soziales

In der Abteilung Soziales wird erhoben, ob und wie lange die AntragstellerInnen oder Familienmitglieder in den letzten 6 Jahren Mindestsicherung oder Sozialhilfe bezogen haben.

Finanzamt

Beim zuständigen Finanzamt Wien ersucht die Abteilung Staatsbürgerschaft um Mitteilung etwaiger Vormerkungen gegenüber den AntragstellerInnen hinsichtlich Finanzvergehen oder anhängiger Finanzstrafverfahren.

LPD

Beim Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Landespolizeidirektion Tirol (LPD) werden Hinderungsgründe wie Strafverfahren bei Gerichten und Verwaltungsstrafverfahren (z.B. betreffend Straßenverkehrsordnung, Fremdenpolizeigesetz) und sonstige wesentliche Umstände (z.B. Waffenverbot) abgefragt. Zusätzlich wird bei der LPD erhoben, ob sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, durch eine Einbürgerung die internationalen Beziehungen oder Interessen der Republik Österreich beeinträchtigt werden und ob ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung bekannt ist.

Zusammenfassung

Zusammengefasst stellt der LRH standardisierte Erhebungsverfahren sowie eine nachvollziehbare Aktenführung im ELAK fest. Die verwendeten Erhebungsformulare wurden dabei mit den Empfängern (z.B. Finanzamt) abgestimmt.

²⁰ Das BFA ist eine dem Innenministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde, die mit 1.1.2014 ihren Betrieb aufnahm. Zu den wesentlichen Aufgaben des BFA gehören die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen (Quelle: https://www.bfa.gv.at/104/start.aspx (3.3.2021).

Prüfung der Anträge

Auf Grundlage des Antrages, der Erhebungen und der Unterlagen prüfen die SachbearbeiterInnen:

- die Dauer des (rechtmäßigen) Aufenthaltes und ggf. dessen Unterbrechungen,
- den einwandfreien Leumund,
- den gesicherten Lebensunterhalt der AntragstellerInnen sowie
- den Nachweis der Deutsch- und Geschichtekenntnisse.

Weiters beurteilen die SachbearbeiterInnen, zu welchem Zeitpunkt das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsbürgerschaft im konkreten Fall möglich und zumutbar ist.

WIKI und Checklisten Den MitarbeiterInnen der Abteilung Staatsbürgerschaft steht ein "WIKI Staatsbürgerschaft" zur Verfügung. Dabei handelt es sich um ein elektronisches Dokument, das zu den verschiedenen Themenbereichen (von A wie Abweisungsbescheide bis Z wie Zustellung) Informationen bietet und laufend aktualisiert wird. Für die einzelnen "Prüfschritte" gibt es darüber hinaus themenbezogene Checklisten.

Gesicherter Lebensunterhalt Der Lebensunterhalt ist dann hinreichend gesichert, wenn eigene Einkünfte in gewisser Höhe vorhanden sind, wobei die zugrundeliegende familiäre Situation zu berücksichtigen ist. Für BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld²¹ gibt es Erleichterungen bei der Nachweispflicht.²²

Der gesicherte Lebensunterhalt muss für die letzten sechs Monate vor der Antragstellung und insgesamt für 36 Monate in den letzten sechs Jahren nachgewiesen werden.

Einkünfte

Als feste und regelmäßige eigene Einkünfte kommen jene aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen in Betracht. Im nachzuweisenden Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte dem Fremden eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ermöglichen und dürfen nicht unter den ASVG-Richtsätzen²³ (z.B. Alleinstehende 2020: € 966,65) liegen. Bei dessen Erreichung kann von einer Deckung der üblicherweise notwendigen Kosten der Lebensführung ausgegangen werden.

Aufwendungen

Die Einkünfte des Fremden werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, die je nach individueller Situation der AntragstellerInnen unterschiedlich sind. Dadurch soll gewährleistet bleiben, dass z.B. mit besonders hoher Miete belastete

²¹ Gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG).

²² Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld bezogen, so gilt in dem Zeitraum, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.

²³ Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) der letzten drei Jahre.



Fremde von vornherein nachweisen müssen, dass sie sich die von ihnen beabsichtigte Lebensführung im Hinblick auf ihr Einkommen auch tatsächlich leisten können.

Zu den regelmäßige Aufwendungen zählen neben den Mietkosten insbesondere Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen²⁴, wobei Aufwendungen bis zur "vollen freien Station" (2020: € 299,95) nicht berücksichtigt werden.²⁵ Dies bedeutet, dass nur jene regelmäßigen Aufwendungen das Einkommen schmälern, die über diesem "Freibetrag" liegen.

Berechnung

Für die Prüfung des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes steht den SachbearbeiterInnen neben der Checkliste eine Excel-Berechnungsvorlage zur Verfügung.

Zur Prüfung der Voraussetzungen müssen in der Vorlage die Anzahl der Familienmitglieder sowie die monatlichen (Familien-)Einkünfte und Aufwendungen anhand der Antragsunterlagen erfasst werden. Ein Vergleich mit den Richtsätzen erfolgt in weiterer Folge automatisiert.

Freie Station

In der Vorlage wird die freie Station von den Aufwendungen nur abgezogen, wenn die Aufwendungen größer als die freie Station sind.

Ist die Miete geringer als der Wert der freien Station oder liegen andere regelmäßige Aufwendungen vor, wird die Höhe der freien Station nicht automatisiert ermittelt und muss von den SachbearbeiterInnen händisch erfasst werden.

Der LRH regte im Zuge der Überprüfung an, die Berechnung der freien Station so zu automatisieren, sodass keine händischen Eingriffe notwendig sind, was von der Abteilung Staatsbürgerschaft auch umgesetzt wurde.

Anregung

Nach Ansicht des LRH handelt es sich bei der Excel-Vorlage um ein zweckmäßiges Instrument, um die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhaltes effizient zu überprüfen. Um allfällige Fehleingaben zu verhindern, regt der LRH jedoch an, diese Vorlage um Plausibilisierungsprüfungen zu erweitern (z.B. wenn die eingegebenen Werte stark schwanken).

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung des Landesrechnungshofes, die Excel-Vorlage um Plausibilisierungsprüfungen zu erweitern, um allfällige Fehleingaben zu verhindern, wird umgesetzt.

Deutsch- und Geschichtekenntnisse

Für die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind grundsätzlich Deutsch-, Geschichte- und Demokratiekenntnisse nachzuweisen. Zur Beurteilung dieser Voraussetzung verfügt die Abteilung Staatsbürgerschaft über eine Checkliste anhand derer geprüft wird, ob derartige Nachweise notwendig sind (z.B. Befreiung

²⁴ Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO) übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen.

²⁵ Es bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte.

bei Wiedereinbürgerung) oder in welcher Form der Nachweis erfolgen kann (z.B. Schulabschlüsse, Zeugnisse).²⁶

Zum Nachweis der Kenntnisse über die demokratische Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und Tirols ist ein Schulabschluss im Unterrichtsgegenstand "Geschichte und Sozialkunde" mindestens auf dem Niveau 4. Klasse Hauptschule notwendig.

Sofern dieser nicht vorhanden ist, sind die Kenntnisse durch eine von der Landesregierung durchzuführende Prüfung zu erbringen. In dieser werden Grundkenntnisse über die demokratische Ordnung, die Geschichte Österreichs und die Geschichte Tirols abgefragt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Lernunterlagen samt Beispielfragen, welche online abrufbar sind²⁷ oder alternativ in der Abteilung Staatsbürgerschaft gegen eine Gebühr erworben werden können.

Der LRH stellt fest, dass die Abteilung monatlich, mit Ausnahme des Monats August, schriftliche Prüfungen durchführte und rd. 90 % der PrüfungskandidatInnen den Test bestanden.

Entlassung aus der fremden Staatsbürgerschaft

Aufgabe der fremden Staatsangehörigkeit Fremde haben grundsätzlich vor der Verleihung ihre bisherige Staatsbürgerschaft aufzugeben, sofern dies möglich und zumutbar ist. Viele Staaten entlassen ihre StaatsbürgerInnen jedoch erst, nachdem eine neue Staatsbürgerschaft angenommen oder die Verleihung dieser zugesichert wurde.

Ausscheiden vor Verleihung -Zusicherung Für den Fall, dass das Ausscheiden aus der fremden Staatsbürgerschaft bereits vor der Verleihung möglich ist, ist dem Fremden zunächst die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bescheidmäßig für den Fall zuzusichern, dass er binnen zwei Jahren aus seinem bisherigen Staatenverband ausscheidet (§ 20 StbG).

Scheidet der Fremde in weiterer Folge aus dem bisherigen Heimatstaatsverband aus oder weist er nach, dass dies für ihn nicht möglich oder nicht zumutbar war, ist die Behörde verpflichtet, die vorher zugesicherte Staatsbürgerschaft zu verleihen.

Ausscheiden nach Verleihung

Sofern das Ausscheiden aus dem Verband des bisherigen Heimatstaates erst nach der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich ist, verpflichten sich die VerleihungswerberInnen vor der Verleihung in einer Niederschrift, alles zu unternehmen, um aus dem bisherigen Heimatstaatsverband entlassen zu werden. Die Abteilung Staatsbürgerschaft hält diese Fälle in Evidenz und leitet, sofern zwei Jahre nach der Verleihung keine Bestätigung vorgelegt wird, ein Entziehungsverfahren ein (siehe Verlust der Staatsbürgerschaft).

²⁶ Zusätzlich verfügt die Abteilung noch über eine Checkliste, welche Schulen als Sekundärschulen gelten und über eine Checkliste bezüglich des Umgangs mit Analphabeten.

https://www.bmi.gv.at/406/start.aspx; http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=6; https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/staatsbuergerschaft/verleihung/geschichtskenntnisse/ (30.3.2021).



Der LRH stellt fest, dass v.a. bei den Nachfolgestaaten Jugoslawiens mit Zusicherung vorgegangen wird. Die Türkei stellt insofern einen Sonderfall dar, als mit der Zusicherung zwar bereits eine Art Entlassungsbescheinigung ausgestellt wird, jedoch die endgültige Entlassung erst nach der Einbürgerung möglich ist. Für AntragstellerInnen aus EU-Ländern ist ein Ausscheiden erst nach der Verleihung möglich, da diese andernfalls ihr Aufenthaltsrecht in der EU verlieren würden. In den Staaten Afghanistan, Syrien, Iran und Griechenland ist eine Entlassung (rechtlich) nicht möglich.

Entscheidungsprozess

Nach Abschluss des umfangreichen Ermittlungsverfahrens folgt die Entscheidung über den Antrag.

Teamsitzungen

Bei sog. "Teamsitzungen" besprechen alle SachbearbeiterInnen und der Abteilungsleiter, ob es bei jenen Anträgen, bei denen Hinderungsgründe vorliegen, Alternativen zur Abweisung gibt.

Mitteilung über den Verfahrensstand Zeigt sich, dass ein Antrag auf Verleihung abgewiesen werden muss, wird der/die AntragstellerIn darüber schriftlich informiert (Parteiengehör). Dabei werden die Gründe für eine bevorstehende Abweisung und weitere Möglichkeiten im Verfahren (z.B. zusätzliche Deutschprüfung, Zurückziehung) dargestellt.

Anregung

Nach dieser Information ziehen die meisten AntragstellerInnen ihren Antrag zurück. Der LRH regte daher im Zuge der Überprüfung an, auch die "Mitteilungen über den Verfahrensstand" durch den Abteilungsvorstand (iSd Vier-Augen-Prinzipes) genehmigen zu lassen. Der Abteilungsvorstand teilte dazu mit, sich künftig das Parteiengehör zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

Stellungnahme der Regierung Die Anregung des Landesrechnungshofes, auch die "Mitteilungen über den Verfahrensstand" (Parteiengehör) durch den Abteilungsvorstand (iSd Vier-Augen-Prinzipes) genehmigen zu lassen, wurde umgesetzt.

Zurückziehung

Rund 13 % aller Verfahren werden durch Zurückziehen der Anträge beendet (z.B. zu geringes Einkommen, zu kurze Aufenthaltsdauer), wodurch keine weiteren Kosten für die AntragstellerInnen entstehen.

Kurzerhebung

Da die Verwaltungsverfahren oft mehrere Monate dauern, führt die Abteilung Staatsbürgerschaft vor der endgültigen Zusicherung oder Verleihung sog. Kurzerhebungen bei der LPD, dem BFA und den Bezirksverwaltungsbehörden durch. Liegen die letzten Stellungnahmen mehr als 3 Monate zurück, wird dadurch erhoben, ob seit den letzten Erhebungen Umstände eingetreten sind, die der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft entgegenstehen könnten.

Übersichtsblatt

Die Ergebnisse der Prüfung der Ansuchen (inkl. Ergebnis der Teamsitzung) werden von den SachbearbeiterInnen in einem "Übersichtsblatt" zusammengefasst und zur

Genehmigung der Abweisung, Zusicherung oder Verleihung im ELAK an den Abteilungsvorstand übermittelt.

Der LRH stellt fest, dass bei allen verfahrensbeendenden Entscheidungen eine Genehmigung durch den Abteilungsvorstand vorlag und somit das Vier-Augen-Prinzip stets eingehalten wurde.

Abweisungen

Von den Anträgen auf Verleihung in den Jahren 2017 - 2020 wurden insgesamt 51 Anträge (d.s. rd. 2 % aller Verfahren) abgewiesen. Gründe für die Abweisungen waren z.B. fehlende Unterlagen, mangelnde Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt oder fehlende Deutsch- und Geschichtekenntnisse.

Rechtsmittel

Bei zwölf Abweisungen erhoben die AntragstellerInnen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Tirol. In acht Fällen wurde im Rechtsmittelverfahren die Beschwerde abgewiesen, in zwei Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben. Zwei Verfahren waren zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH beim LVwG noch anhängig.

Bewilligungen

In den restlichen Fällen erfolgt die Erstellung des Bescheides für die Verleihung oder Zusicherung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Übermittlung des Bescheides an das BMI

Der Verleihungsbescheid wird in weiterer Folge an das BMI übermittelt, welches gemäß Art. 132 Abs. 1 B-VG Beschwerde erheben könnte.

Nach Angaben der Abteilung Staatsbürgerschaft erhob das BMI jedoch noch in keinem Fall Beschwerde. Der LRH stellt fest, dass somit nur abweisende Bescheide fallweise (durch die AntragstellerInnen) bekämpft und von den Verwaltungsgerichten überprüft werden, bei positiven Bescheiden erfolgt dagegen keine gerichtliche Kontrolle.

Verleihung

Gelöbnis und Verleihungsfeier

Die formelle Verleihung der Staatsbürgerschaft hat gemäß § 21 StbG in einem feierlichen Rahmen²⁸ stattzufinden. Vor der Verleihung hat der Fremde mündlich vor der Behörde ein Gelöbnis auf die Republik Österreich und die Grundwerte eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft abzulegen.²⁹

Mit dem 4. COVID-Gesetz³⁰ schaffte der Gesetzgeber die Möglichkeit, das Gelöbnis schriftlich an die Behörde zu übermitteln. Die feierliche Verleihung hat in diesen Fällen nicht stattzufinden. Diese bis zum 30.6.2021 befristeten Ausnahmeregelungen traten mit 15.4.2020 in Kraft.

²⁸ Dem wird durch das gemeinsame Absingen der Bundeshymne und das sichtbare Vorhandensein der Fahnen der Republik Österreich, des jeweiligen Bundeslandes, und der Europäischen Union Ausdruck verliehen (§ 21 StbG).

²⁹ Gelöbnisformel: "Ich gelobe, dass ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte und bekenne mich zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft."

³⁰ Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren [...] das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 [...] beschlossen werden (4. COVID-19-Gesetz), BGBI. I Nr. 24/2020.



Der LRH stellt fest, dass die Verleihungsfeiern bis zum Ausbruch der Corona-Krise außer im August monatlich stattfanden. VerleihungswerberInnen konnten Gäste mitbringen. Die Abteilung Staatsbürgerschaft organisierte für den feierlichen Akt eine musikalische Begleitung, entsprechende Dekoration und Mappen für den Verleihungsbescheid. Die Kosten pro Verleihungsfeier betrugen rd. € 130 und wurden vom Land Tirol übernommen.

Seit dem Ausbruch der Corona Krise erfolgt die Verleihung ohne Gäste unter Einhaltung besonderer Hygienebestimmungen direkt bei dem/der zuständigen Sachbearbeiterln. Die Möglichkeit das Gelöbnis schriftlich zu übermitteln wurde nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen.

Eintragung ZSR und Mitteilung der Verleihung Nach der Verleihung

- trägt die Abteilung Staatsbürgerschaft für die Evidenzgemeinde die Verleihung in das ZSR ein und
- teilt die erfolgte Einbürgerung dem BFA, der LPD, der Aufenthaltsbehörde, der Wohnsitzgemeinde, dem AMS und bei männlichen StaatsbürgerInnen dem Militärkommando Tirol mit.

Der LRH stellte im Zuge der Überprüfung fest, dass für die Übermittlung an die Wohnsitzgemeinde, das AMS und das Militärkommando keine rechtliche Grundlage im StbG existiert.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft teilte dazu mit, dass die Mitteilung der Verleihung künftig nur mehr an die im Gesetz aufgezählten Stellen erfolgen wird.

3.1.3. Qualitätssicherung

Fragebogen

Nach der Verleihungsfeier erhob die Abteilung Staatsbürgerschaft mit einem papiergebundenen Fragebogen, ob die eingebürgerten Personen mit der Verfahrensabwicklung zufrieden waren, die Internetseite informativ ist, die Lernunterlagen hilfreich waren und ob es Verbesserungsvorschläge gibt.

Die Befragungen erfolgten anonym und mithilfe von Ja/Nein-Fragen. Die Zufriedenheit war mit rd. 98 % außerordentlich hoch. 60 % (Tendenz steigend) der eingebürgerten Personen nutzten die Internetseite, die für 90 % informativ war. Mit 94 % der Befragten findet es eine überwiegende Mehrheit gut, dass zur Erlangung der Staatsbürgerschaft Kenntnisse über Österreich verlangt werden, wobei 97 % die Lernunterlagen hilfreich fanden.

Die Befragung wurde aufgrund der Corona-Krise und dem damit zusammenhängenden Entfall der Verleihungsfeier ausgesetzt.

Bewertung

Nach Ansicht des LRH ist die Einholung von Feedback eine sehr effektive Möglichkeit, um Prozesse weiterzuentwickeln und zu verbessern. Die außerordentlich guten Werte können als Bestätigung für die erfolgreiche Arbeit der Abteilung Staatsbürgerschaft gesehen werden, wobei zu beachten ist, dass sich die Befragung nur auf Personen nach positivem Abschluss des Verfahrens beschränkt.

3.1.4. Statistiken

Rechtsgrundlagen

Die meisten Verleihungen in Tirol erfolgen auf Grund eines Rechtsanspruches (64 %). Ermessensverleihungen (14 %) und Erstreckungen (22 %) sind seltener.

Bei den Rechtsanspruchsverleihungen erfolgten die meisten nach 6-jährigem Wohnsitz an in Österreich Geborene (§ 11a Abs. 4 Z. 3 StbG), EWR-BürgerInnen (§ 11a Abs. 4 Z. 2 StbG) sowie an besonders gut integrierte Fremde (§ 11a Abs. 6 StbG).

Ein Großteil (93 %) der Ermessensverleihungen erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 1 StbG und somit an Fremde, die sich mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen waren.

Erstreckungen betrafen zu 90 % minderjährige Kinder und zu 10 % Ehegatten im gemeinsamen Haushalt:

Tab. 6: Anzahl der Verleihungen nach Rechtsgrundlage (Quelle: Abteilung Staatsbürgerschaft)

§§ StbG	Verleihungen	2017	2018	2019	2020
	Ermessensverleihung				
§10(1)	ab 10-jährigem Wohnsitz	72	76	70	76
§10(4) Z1, §10(6)	sonstige	7	4	9	1
	Rechtsanspruchsverleihung				
§11a(4) Z3	ab 6-jährigem Wohnsitz und geboren in Österreich	67	76	99	98
§11a(4) Z2	ab 6-jährigem Wohnsitz und EWR-Staatsangehöriger	88	66	64	78
§11a(6)	ab 6-jährigem Wohnsitz und nachgewiesenen Deutsch- kenntnissen sowie nachhaltiger Integration ³¹	24	60	88	100
§11a(1)	bei Ehe mit Österreicher/in	57	52	34	40
§12(2)	für außereheliche Kinder bis 14 Jahre	21	35	15	25
§11a(4) Z1	ab 6-jährigem Wohnsitz und Status als Asylberechtigter ³²	29	43	20	3
§11a(7), §11b, §12, §12(1), §25 Z1	sonstige	39	33	41	57
	Erstreckung				
§17(1)	auf minderjährige Kinder	107	84	137	134
§16	auf Ehegatten im gemeinsamen Haushalt	13	5	21	11

Veränderung

Die größte Veränderung bei den unterschiedlichen Einbürgerungsmöglichkeiten war bei den jenen nach § 11a Abs. 6 StbG festzustellen. Dies könnte darin liegen,

³¹ Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmung war der 1.8.2013.

³² Diese Bestimmung ist mit der StbG-Novelle BGBl. I Nr. 56/2018 mit 31.8.2018 entfallen.



dass Asylberechtigte seit 1.9.2018³³ erst nach 10 Jahren eingebürgert werden können (§ 11a Abs. 7 StbG) und somit die Einbürgerungsmöglichkeit nach 6 Jahren mit Deutschkenntnissen auf B2-Niveau (§ 11a Abs. 6 Z. 1 StbG) vorgezogen wird.

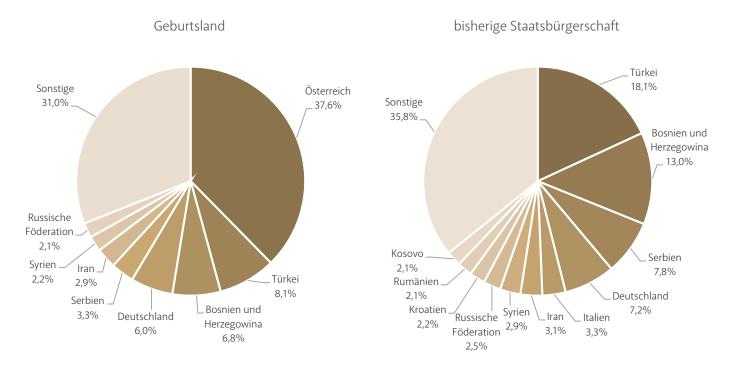
Verteilung

Da Einbürgerungsverfahren auf mehrere Personen erstreckt werden können, erhielten durchschnittlich 1,3 Personen in einem Verfahren die österreichische Staatsbürgerschaft. Die Einbürgerungen betrafen zu rd. 52 % Frauen und zu 48 % Männer.

Alter bei Verleihung Das durchschnittliche Alter der eingebürgerten Personen lag zum Zeitpunkt der Verleihung bei 31,8 Jahren (Frauen: 31,5, Männer 32,1). Bei Erstreckungen lag das Alter der Kinder bei durchschnittlich 8,0 Jahren, bei Erstreckungen auf den Ehegatten waren die Frauen im Mittel 40,6 und die Männer 43,8 Jahre alt.

Geburtsland und Staat Folgendes Diagramm zeigt die Verteilung der eingebürgerten Personen nach ihrem Geburtsland und ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft. Dabei waren jeweils die Staaten Türkei, Bosnien und Herzegowina, Serbien sowie Deutschland von besonderer Bedeutung:

Diagr. 5: Verteilung der eingebürgerten Personen nach Geburtsland und Staatsbürgerschaft (Quelle: Abteilung Staatsbürgerschaft)



In den Jahren 2017 - 2020 waren rd. 38 % der eingebürgerten Personen in Österreich geboren. Insgesamt verteilten sich die eingebürgerten Personen auf 95 unterschiedliche Geburtsländer.

29

³³ StbG-Novelle BGBl. I Nr. 56/2018.

Bei der Verteilung der eingebürgerten Personen nach ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft zeigt sich, dass rund die Hälfte der Personen entweder die Staatsbürgerschaft der Türkei, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Deutschland oder Italien hatten. Die übrigen Einbürgerungen verteilten sich auf 96 andere Staaten.

Verfahrensdauer

Der LRH prüfte anhand der elektronischen Akten die Verfahrensdauer. Er stellt fest, dass das Verfahren bis zur Zusicherung oder Verleihung (ohne Zusicherung) durchschnittlich rd. 3,5 Monate dauerte³⁴.

Dauer von der Zusicherung bis zur Verleihung

Von einer allfälligen Zusicherung bis zur Verleihung der Staatsbürgerschaft vergehen durchschnittlich weitere 8 Monate, was v.a. darauf zurückzuführen ist, dass die AntragstellerInnen in diesen Fällen eine Bestätigung über die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft vorlegen müssen.

Wie schnell die AntragstellerInnen entlassen werden, hängt jedoch stark vom jeweiligen Staat ab. Während Tunesien und Nigeria ihre StaatsbürgerInnen schnell (im Durchschnitt innerhalb von 2 Monaten) entlassen, dauern die Entlassungen aus der Ukraine oder Serbien über 17 Monate.

Entlassungen aus den "Hauptherkunftsländern" Türkei sowie Bosnien und Herzegowina dauern mit rd. 7 bzw. 5 Monaten unterdurchschnittlich lange.

Verfahrensdauer nach gesetzlicher Grundlage

Rechtsanspruchsverleihungen für außereheliche Kinder bis 14 Jahre (§ 12 Abs. 2 StbG) erfolgten besonders schnell (im Durchschnitt in rd. 2 Wochen). Weiters dauerten auch die häufigen Fälle von Rechtsanspruchsverleihung an EWR-BürgerInnen oder an in Österreich Geborene (§ 11a Abs. 4 Z. 2 und Z. 3 StbG) mit rd. 3 Monaten³⁵ unterdurchschnittlich lange.

Die längsten Verfahren (Antrag bis Zusicherung/Verleihung) betrafen Ermessensverleihungen bei außerordentlichen Leistungen im besonderen Staatsinteresse (§ 10 Abs. 6 StbG) mit durchschnittlich über 20 Monaten. Auch Rechtsanspruchsverleihungen ab 6-jährigem Wohnsitz³⁶ und Status als Asylberechtigter (§ 11a Abs. 4 Z. 1 StbG) dauerten mit 5,5 Monaten³⁷ überdurchschnittlich lange.

Offene Verfahren

Auf Grundlage der Statistik der Abteilung Staatsbürgerschaft prüfte der LRH jene noch offenen Verfahren, bei denen die Antragstellung vor Juli 2018 erfolgt war. Der LRH konnte bei diesen 14 Verfahren jeweils nachvollziehen, weshalb sie noch nicht abgeschlossen waren. Hauptgrund waren Verzögerungen bei den Entlassungen aus den Herkunftsländern. Teilweise strebten die AntragstellerInnen auch eine Einbürgerung nach dem § 10 Abs. 6 StbG an, wofür eine Bestätigung der Bundesregierung notwendig ist, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik liegt.

³⁴ Der Median, der im Vergleich zum arithmetischen Mittel gegenüber Extremwerten unempfindlicher ist, beträgt nur rd. 2,5 Monate.

³⁵ Im Median betrug die Verfahrensdauer rd. 2,4 Monate.

³⁶ Bei Antragstellung ab 1.9.2018 müssen Asylberechtigte einen mindestens 10-jährigen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt nachweisen, wenn sie nicht nach §§ 11a Abs. 1 StbG (Ehe mit Österreicherln) oder Abs. 6 StbG 1985 (besonders gut integrierte Fremde) eingebürgert werden.

³⁷ Im Median betrug die Verfahrensdauer rd. 4,0 Monate.



3.2. Verlust der Staatsbürgerschaft

Verlusttatbestände Die Tatbestände, die zum Verlust der Staatsbürgerschaft führen, sind in § 26 StbG abschließend aufgezählt. Die Staatsbürgerschaft wird demnach verloren, durch

- den willentlichen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit,
- eine Entziehung seitens der Landesregierung oder
- eine Verzichtserklärung seitens des/der Staatsbürgerln.

Der Zweck dieser Regelungen liegt in der Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften, wozu sich Österreich völkerrechtlich verpflichtet hat³⁸. Die Grenzen der Entziehungen liegen im völkerrechtlich verbindlichen Grundsatz der Vermeidung von Staatenlosigkeit.³⁹ Das heißt der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ist mit Ausnahme vom Eintritt in den (Militär-)Dienst eines fremden Staates nur möglich,⁴⁰ sofern die betroffene Person zumindest DoppelstaatsbürgerIn ist.

Diagr. 6: Verlusttatbestände



³⁸ Europarats-Übereinkommen Nr. 43 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl. Nr. 471/1975.

³⁹ Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit StF: BGBl. Nr. 538/1974.

⁴⁰ Österreich hat sich zu diesem Übereinkommen das Recht vorbehalten, auch Personen, die nicht DoppelstaatsbürgerInnen sind, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, sofern sie im (Militär-)Dienst eines anderen Landes stehen.

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

Ex lege - Verlust

Österreichische StaatsbürgerInnen, die durch Antrag, Erklärung oder ausdrückliche Zustimmung eine fremde Staatsbürgerschaft erwerben, verlieren grundsätzlich ex lege die Staatsbürgerschaft.⁴¹

Beibehaltung

Um die österreichische Staatsbürgerschaft behalten zu können, ist vor der Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft ein Antrag auf Beibehaltung zu stellen, welcher nur bewilligt werden kann, wenn

- die Beibehaltung im Interesse der Republik liegt (besondere Leistungen oder besonders berücksichtigungswürdiger Grund),
- für StaatsbürgerInnen durch Abstammung ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund im Privat- und Familienleben vorliegt oder
- es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

Diese Voraussetzungen werden in der Rechtsprechung eng ausgelegt.⁴²

Im überprüften Zeitraum führte die Abteilung Staatsbürgerschaft jährlich rd. 70 Beratungen betreffend die Voraussetzungen und Erfolgsaussichten von Beibehaltungsverfahren durch und bewilligte schließlich jährlich rd. 26 Anträge auf Beibehaltung.

Tab. 7: Anzahl der bewilligten Beibehaltungen in den Jahren 2017 - 2020 (Quelle: Abteilung Staatsbürgerschaft)

Beibehaltungsgrund	Anzahl
Privat- und Familienleben	93
Kindeswohl	9
Besondere Leistungen	2
Summe	104

Verfahren

Der LRH hält fest, dass es keine statistische Erfassung jener Fälle gibt, in denen eine fremde Staatsbürgerschaft willentlich angenommen wurde und mangels eines Beibehaltungsbescheides die österreichische Staatsbürgerschaft ex lege verloren ging. Der Verlust wird ohne weiteres Verfahren in das ZSR eingetragen.

Sollte der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft nicht eindeutig bewiesen sein oder wird dieser Umstand von der betroffenen Person bestritten, muss der Verlust in einem Verfahren festgestellt werden. Im überprüften Zeitraum gab es mehrere derartige Verfahren, die zu rd. 20 Feststellungen über den Verlust der Staatsbürgerschaft führten.

⁴¹ Der automatische Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft (z.B. durch Heirat) führt dagegen nicht zum Verlust, da damit keine vom Gesetz geforderte Willenserklärung zum Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft verbunden ist.

⁴² Susanne Bachmann in Bachmann, Baumgartner, Feik, Fuchs, Gies, Jahnel, Lienbacher (Hrsg.) Besonderes Verwaltungsrecht (11.Auflage), Staatsbürgerschaftsrecht, S. 213.



Exkurs "Türkische Wählerliste"

Im Frühjahr 2017 übergab der Freiheitliche Parlamentsklub dem BMI einen Datenstick mit einer türkischen "Wählerevidenzliste" auf der rd. 96.000 Personen verzeichnet waren. Das BMI kopierte die Daten und übermittelte sie an die Landesregierungen, welche kompetenzrechtlich für die Überprüfung von allenfalls unzulässigen Doppelstaatsbürgerschaften zuständig sind.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft prüfte in einem ersten Schritt, ob die auf der Liste verzeichneten Personen in Tirol wohnhaft waren, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der Verdacht besteht, dass die türkische Staatsbürgerschaft nach der Verleihung unzulässigerweise wieder angenommen wurde.

Von den ursprünglich rd. 10.600 Personen mit Wohnsitz in Tirol waren rd. 7.700 im Fremdenregister eingetragen und somit keine österreichischen StaatsbürgerInnen. Die folgenden Überprüfungen zeigten, dass von den restlichen rd. 2.900 Personen rd. 1.100 rechtmäßig DoppelstaatsbürgerInnen sind, womit rd. 1.800 Verdachtsfälle übrig blieben. Nach weiteren Erhebungsschritten⁴³ wurden einige der vermeintlichen DoppelstaatsbürgerInnen aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme zum Sachverhalt abzugeben.

Da sich die Verdachtslage erhärtete, plante die Abteilung Staatsbürgerschaft, um Rechtssicherheit zu schaffen, ein Musterverfahren zu führen. Der dazu erstellte Bescheid vom 10.11.2017 wurde bekämpft und dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Auch in anderen Bundesländern wurden zwischenzeitlich Musterverfahren geführt und die Bescheide durch die Landesverwaltungsgerichte teils bestätigt. In einem konkreten Fall, in welchem jedoch die mangelnde Authentizität der Liste nicht verfahrensgegenständlich war, bestätigte auch der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid. So wurde Ende Oktober 2018 österreichweit bereits in rd. 85 Fällen der Verlust der Staatsbürgerschaft rechtskräftig festgestellt. In Tirol gab es zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftigen Bescheide, da das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch anhängig war.

Im Dezember 2018 "stoppte" der Verfassungsgerichtshof schließlich die Verfahren. Dieser stellte nämlich fest, dass der Datensatz nicht authentisch und dessen Herkunft ungeklärt ist, womit er der Liste die Tauglichkeit als Beweismittel absprach.⁴⁵

Die Abteilung Staatsbürgerschaft beendete daraufhin die Ermittlungsverfahren. Nachdem im Jänner 2019 auch das Landesverwaltungsgericht im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes entschied, informierte die Abteilung Staatsbürgerschaft alle weiteren Personen, die bis dahin zur Stellungnahme aufgefordert wurden, dass das Verfahren eingestellt wird.

⁴³ So ersuchte die Abteilung Staatsbürgerschaft im Zuge der Ermittlungen den Freiheitlichen Parlamentsklub um Bekanntgabe der Herkunft der Daten, wie valide und aktuell diese seien sowie um Auskunft worauf die Annahme beruhe, dass die verzeichneten Personen türkische StaatsbürgerInnen seien. Der Freiheitliche Parlamentsklub teilte dazu mit, dass eine detaillierte Beantwortung nicht möglich sei, da der Datenträger der Partei anonym zugespielt wurde.

⁴⁴ VwGH 25.9.2018, Ra 2018/01/0364.

⁴⁵ VfGH 11.12. 2018, E 3717/2018.

Entziehung

Die Abteilung Staatsbürgerschaft hat von Amts wegen oder auf Antrag des BMI die österreichische Staatsbürgerschaft zu entziehen, falls der/die StaatsbürgerIn

- freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates eintritt (§ 32 StbG),
- im Dienst eines fremden Staates steht und durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt (§ 33 Abs. 1 StbG),
- aktiv an Kampfhandlungen im Ausland teilnimmt und durch die Entziehung nicht staatenlos wird (§ 33 Abs. 2 StbG) oder
- die österreichische Staatsbürgerschaft vor mehr als zwei Jahren erworben hat, seine fremde Staatsbürgerschaft jedoch beibehält, obwohl ihm die Aufgabe dieser möglich und zumutbar wäre (§ 34 StbG).

Im überprüften Zeitraum zahlenmäßig relevant waren die Entziehungsverfahren aufgrund der willentlichen Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit gemäß § 34 StbG. Dazu kam eine Entziehung aufgrund eines freiwilligen Eintritts in den Militärdienst eines fremden Staates. Die Abteilung Staatsbürgerschaft erhielt keine Mitteilungen seitens anderer Behörden, dass eine Person an Kampfhandlungen im Ausland teilgenommen hätte (z.B. "IS-RückkehrerInnen") und führte folglich auch keine diesbezüglichen Entziehungsverfahren.

Die Entziehungsverfahren wegen Beibehaltung einer fremden Staatsbürgerschaft fanden v.a. in jenen Fällen statt, in denen es den AntragstellerInnen vor der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht möglich oder zumutbar war, aus ihrem bisherigen Staatenverbund auszuscheiden (siehe Aufgabe der fremden Staatsangehörigkeit im Zuge des Verleihungsverfahrens).

Entziehungsverfahren Die Abteilung Staatsbürgerschaft forderte im überprüften Zeitraum rd. 900 DoppelstaatsbürgerInnen auf, die Entlassung nachzureichen. In rd. 100 Fällen war eine zweite Mahnung notwendig. Nachdem einige DoppelstaatsbürgerInnen auch auf die zweite Mahnung nicht reagierten, leitete die Abteilung Staatsbürgerschaft Entziehungsverfahren ein, welche in rd. 20 Fällen zu Entziehungsbescheiden führten. Da einige der Betroffenen die Entlassungsurkunde im Rechtsmittelverfahren vorlegten, wurden schließlich nur 6 Staatsbürgerschaften rechtskräftig entzogen.

Verzicht

Österreichische StaatsbürgerInnen können auf Antrag auf ihre Staatsbürgerschaft verzichten, sofern sie eine fremde Staatsbürgerschaft besitzen. Hat der/die Verzichtende den Hauptwohnsitz seit mindestens fünf Jahren im Ausland, ist der Verlust der Staatsbürgerschaft ohne Weiteres festzustellen. Andernfalls kann nur verzichtet werden, sofern kein Strafverfahren anhängig ist oder dadurch die Wehrpflicht nicht umgangen wird. Im überprüften Zeitraum stellte die Abteilung Staatsbürgerschaft vier Verzichtsbescheide aus.



Bewertung

Nach Ansicht des LRH setzt die Abteilung Staatsbürgerschaft den gesetzlichen Auftrag Doppelstaatsbürgerschaften zu vermeiden effizient um, indem sie übersichtliche Listen führt, konsequent mahnt und falls notwendig die entsprechenden Verfahren einleitet.

3.3. Strafbestimmungen

Die Erschleichung der Staatsbürgerschaft und die Erschleichung der Ausstellung von Bestätigungen und sonstiger Urkunden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 63c StbG dar, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

Wer unter Berufung auf eine erschlichene Staatsbürgerschaft unrechtmäßig soziale Leistungen in Anspruch nimmt, ist gemäß § 64 StbG gerichtlich zu bestrafen.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft erstattet in jenen Fällen, in denen der Verdacht einer Erschleichung besteht, Anzeige samt ausführlicher Sachverhaltsdarstellung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, welche das weitere Strafverfahren durchzuführen hat. Im überprüften Zeitraum erfolgten 7 derartige Anzeigen, wobei die AntragstellerInnen z.B. anhängige Strafverfahren verschwiegen oder sich das erforderliche Deutschzertifikat erschlichen.

In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gemäß § 64 StbG war die Abteilung Staatsbürgerschaft nicht involviert.

3.4. Abgaben

Rahmenbedingungen

Für die Verfahren im Zusammenhang mit der Erlangung der Staatsbürgerschaft fallen Abgaben in der Form von Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz⁴⁶ (diese fließen dem Bund zu) und Landesverwaltungsabgaben nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung⁴⁷ (diese fließen dem Land zu) an.⁴⁸

Höhe der Abgaben

Die Bundes-Stempelgebühren wurden zuletzt im Jahr 2018 mittels Verordnung des Bundesministers für Finanzen erhöht. Die Erhöhung betrifft nach dem 30.6.2018 eingebrachte Ansuchen.⁴⁹ Die Tiroler Landesregierung erhöhte die Landes-Verwaltungsabgaben für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuletzt im Jahr 2008.⁵⁰

Die Abgabepflicht entsteht zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Mit der Antragstellung wird die Eingabegebühr fällig. Diese beträgt seit der Erhöhung 2018 unabhängig von der Verleihungsart € 125,60 für Erwachsene und € 68,50 für Minderjährige.

⁴⁶ Gebührengesetz 1957 (GebG), StF: BGBl. Nr. 267/1957 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021.

⁴⁷ Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Landesbehörden (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – LVAV), LGBI. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 82/2014.

 $^{^{48}}$ Die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 sind öffentliche Abgaben iSd Finanzverfassung.

⁴⁹ 140. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Valorisierung von bestimmten festen Gebührensätzen des § 14 Gebührengesetz (GebG-ValV2018).

⁵⁰ Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Landesbehörden (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – LVAV).

Im Zuge des Verfahrens können noch Landesabgaben für die Geschichteprüfung inkl. Zeugnis (€ 45), optional für die Prüfungsunterlagen (€ 15) und falls erforderlich für den Zusicherungsbescheid (€ 50) anfallen.

Der betragsmäßig wesentlichste Teil wird am Ende des Verfahrens durch die Verleihung an sich fällig. Die Höhe unterscheidet sich erheblich von der der Verleihung zugrundeliegenden Rechtsnorm. So betragen die Abgaben für die häufigsten Verleihungsformen mit Rechtsanspruch (§ 11a Abs. 1, 4 und 6 StbG) insgesamt € 1.267,40, wogegen für die Erstreckung der Verleihung auf ein Kind gemäß § 17 StbG lediglich € 262,90 an Abgaben fällig werden. Die höchsten Kosten für den/die AntragstellerIn entstehen bei Verleihungen ohne Rechtsanspruch gemäß § 10 Abs. 1 StbG mit € 1.615,30.

Tab. 8: Gebühren und Abgaben für Verleihungen (gültig für Ansuchen ab dem 30.6.2018; Beträge in €)

Anzahl der Fälle	Rechtsgrundlage	Bundes - Stempel- gebühr	Landesver- waltungs- abgabe	Gesamt
52 %	Verleihung mit Rechtsanspruch (§ 11a Abs. 1, 4 und 6 StbG)	867,40	400,00	1.267,40
20 %	Erstreckung Kind (§ 17 StbG)	247,90	15,00	262,90
13 %	Verleihung ohne Rechtsanspruch (§ 10 Abs. 1 StbG)	1.115,30	500,00	1.615,30

Vorschreibung

Die Abteilung Staatsbürgerschaft hebt die Abgaben und Gebühren gesammelt am Ende des Verfahrens ein. Die SachbearbeiterInnen berechnen mithilfe einer standardisierten Excel-Liste die Abgaben für den konkreten Fall und legen diese dem Abteilungsvorstand zur Kontrolle vor.

Zahlungsvollzug

Die Höhe der Abgaben wird den VerleihungswerberInnen zusammen mit der Einladung zur Verleihungsfeier bekannt gegeben. Die Bezahlung der Abgaben erfolgt am Tag der Verleihung entweder mit Bankomat- oder Kreditkarte in der Abteilung Staatsbürgerschaft oder in bar in der Amtskasse im Landhaus 1.

Diese Vorgehensweise führt dazu, dass die Zahlungen grundsätzlich ohne weitere Mahnverfahren erfolgten. Lediglich bei Zurückziehungen oder Abweisungen von Anträgen waren teilweise Mahnverfahren bis hin zu Exekutionen notwendig, wobei im Fall der Abweisung nur die Eingabegebühr sowie ggf. die Abgaben für den Geschichtetest und Zusicherungsbescheid zu bezahlen sind. Bei Zurückziehungen entfallen darüber hinaus die Eingabegebühren.



3.5. Staatsbürgerschaftsevidenz

Führung durch Gemeinden/ Gemeindeverbände Gemäß § 49 StbG haben die Gemeinden oder – sofern sich mehrere Gemeinden zusammenschließen – die Gemeindeverbände (Standesamtsverbände sind zugleich Staatsbürgerschaftsverbände)⁵¹ ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger-Innen (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen.

Dieses Verzeichnis wird seit dem 1.11.2014 im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZSR), einem bundesweit eingerichteten Register, geführt. Im ZSR sind bestimmte Personendaten und der Umstand, ob jemand die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, eingetragen. Die Gemeinden/Gemeindeverbände können aus dem ZSR Staatsbürgerschaftsnachweise erstellen.

Kostenersatz

Die Kosten, die durch die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz entstehen, hat das Land gemäß § 48 Abs. 1 StbG den Gemeinden/Gemeindeverbänden zu ersetzen. Der Kostenersatz erfolgt in Form einer Pauschale für jedes begonnene Hundert an verzeichneten Personen pro Gemeinde/Gemeindeverband.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände haben dazu die Anzahl an geführten Personen binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres bei sonstigem Verlust des Kostenersatzes an die Landesregierung zu melden.

Höhe des Kostenersatzes Der LRH stellt fest, dass für die Jahre 2017 - 2019 im Folgejahr jeweils ein Regierungsbeschluss vorliegt und der Kostenersatz für jedes begonnene Hundert seit dem Jahr 2006 unverändert € 19,34 beträgt. Dementsprechend zahlte das Land Tirol für die Jahre 2017 - 2019 folgende Beträge an die 73 Gemeinden/Gemeindeverbände aus (der Kostenersatz für das Jahr 2020 wird erst im Laufe des Jahres 2021 ausbezahlt):

Tab. 9: Kostenersätze für die Jahre 2017 - 2019

Kostenersatz für das Jahr	2017	2018	2019
Regierungsbeschluss vom	5.6.2018	4.4.2019	16.6.2020
Pauschale pro 100	€ 19,34	€ 19,34	€ 19,34
Verzeichnete Personen	823.972	831.930	838.494
Bemessungsgrundlage	827.500	835.400	841.600
Auszahlungsbetrag	€ 160.039	€ 161.566	€ 162.765

⁵¹ Siehe dazu Kapitel Personenstandswesen.

Der LRH stellt in Bezug auf die Höhe des Kostenersatzes fest, dass

- zwar seit 2006 keine Inflationsanpassung stattgefunden hat,
- sich jedoch die Anzahl der verzeichneten Personen und somit der Kostenersatz jährlich erhöht, da die in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen auch noch 120 Jahre über ihren Tod hinaus eingetragen bleiben⁵² und
- die Eintragungen in die Staatsbürgerschaftsevidenz nicht nur von den Evidenzgemeinden, sondern auch von der Abteilung Staatsbürgerschaft (z.B. bei Verleihungen) und den Geburtsgemeinden (z.B. bei der Beurkundung der Geburt) erfolgen.

Anregung

Der LRH regt an, bei einer allfälligen Anpassung des Kostenersatzes diese Umstände zu berücksichtigen und auf die Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes,⁵³ wonach die Höhe des Kostenersatzes bundesländerübergreifend zu standardisieren ist, hinzuwirken (z.B. bei den Konferenzen der Staatsbürgerschaftsreferenten).

Stellungnahme der Regierung

Bezugnehmend auf die Anregung des Landesrechnungshofes, bei einer allfälligen Anpassung des Kostenersatzes diese Umstände zu berücksichtigen und auf die Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes, wonach die Höhe des Kostenersatzes bundesländerübergreifend zu standardisieren ist, hinzuwirken (z.B. bei den Konferenzen der Staatsbürgerschaftsreferenten), darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass die Höhe des Kostenersatzes für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz historisch gewachsen ist.

Es ist fraglich, ob eine Erhöhung angezeigt wäre, nachdem die Eintragung von Verleihungen seit dem Jahr 2013 ausschließlich durch die Abteilung Staatsbürgerschaft an Stelle der Evidenzgemeinden erfolgt. Argumente für eine Herabsetzung drängen sich aktuell allerdings auch nicht auf, zumal der Bauschbetrag seit dem Jahr 2006 gleich hoch ist, ohne dass eine Inflationsanpassung stattgefunden hätte. Die Festlegung eines bundesweit einheitlichen Kostenersatzbetrages dürfte, wie sich auch nach dem Prüfbericht des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2009 gezeigt hat, schwer umzusetzen sein.

Auszahlungen nach Gemeinden

Da die Anzahl der im Verzeichnis geführten Personen für die Höhe des Kostenersatzes maßgeblich ist, entfallen 50 % der ausbezahlten Beträge auf zehn Gemeinden/Gemeindeverbände mit großem Einzugsgebiet:

⁵² Dies führt mitunter dazu, dass die Anzahl der im Register geführten Personen (2019: 838.494), die Zahl der in Tirol lebenden StaatsbürgerInnen (2019: 633.747) bei weitem überschreitet.

⁵³ Die Kostenersätze divergierten bei der Prüfung des Rechnungshofes im Jahr 2010 je nach Bundesland zwischen € 7,30 und € 41. Vgl. https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Standesamtsverbaende_und_Staatsbuergerschaftsverbaende, S. 44 (15.3.2021).



Tab. 10: Kostenersatz für das lahr 2019

Gemeinden/	Geführte	Bemessungs-	Kosten-	Anteil
Gemeindeverbände	Personen	grundlage	ersatz	Anten
Innsbruck	155.685	155.700	€ 30.112	19%
Lienz	45.384	45.400	€ 8.780	5%
Hall i.T.	39.840	39.900	€ 7.716	5%
Wörgl	35.961	36.000	€ 6.962	4%
Schwaz	32.575	32.600	€ 6.305	4%
Kufstein	29.638	29.700	€ 5.744	4%
Landeck	23.547	23.600	€ 4.564	3%
Zell am Ziller	19.061	19.100	€ 3.694	2%
St. Johann i.T.	17.888	17.900	€ 3.462	2%
Reutte	17.295	17.300	€ 3.346	2%
Sonstige	421.620	424.400	€ 82.079	50%
Summe	838.494	841.600	€ 162.765	100%

Bewertung

Der LRH überprüfte stichprobenartig die Auszahlung der Kostenersätze und stellte dabei fest, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft übersichtliche Listen führte und die Höhe des Kostenersatzes richtig berechnete.

4. Personenstandswesen

Rahmenbedingungen Mit Personenstandswesen wird der Aufgabenbereich bezeichnet, der sich mit der Erfassung und Verwaltung von Personenstandsdaten (z.B. Geburt, Eheschließung, Eingetragene Partnerschaft, Tod) beschäftigt. Die wesentliche Rechtsgrundlage dafür ist das Personenstandsgesetz 2013 (PStG)⁵⁴. Dieses Bundesgesetz ist grundsätzlich von den Gemeinden durch Standesbeamte im übertragenen Wirkungsbereich und in gewissen Fällen vom Landeshauptmann sowie den Bezirksverwaltungsbehörden⁵⁵ zu vollziehen (mittelbare Bundesverwaltung).

Die gesetzlichen Aufgaben, die der Abteilung Staatsbürgerschaft im Bereich Personenstandswesen obliegen, sind v.a.

- Rechtsauskünfte an Gemeinden zu erteilen,
- die Namensfestsetzung, sofern die Herkunft und der Name einer Person nicht ermittelt werden können sowie
- Beglaubigungen oder Apostillen auszustellen.

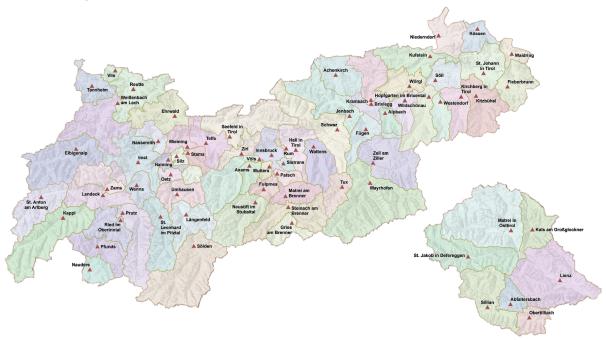
⁵⁴ Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013), StF: BGBl. I Nr. 16/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018.

⁵⁵ Die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Wesentlichen nur mehr für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren und Namensänderungen zuständig.

Aus organisatorischer Sicht kann der Landeshauptmann mittels Verordnung mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsverband vereinigen, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist.

Der Landeshauptmann hat dementsprechend mit Verordnung vom 20.11.2013⁵⁶ in Tirol 55 Standesamtsverbände gebildet. 18 weitere Gemeinden besorgen die Aufgaben außerhalb eines Verbandes eigenständig.

Abb. 1: Standesämter und Standesamtsverbände in Tirol (Quelle: Abteilung Staatsbürgerschaft, Darstellung: Abteilung Geoinformation - TIRIS)



Gescheiterte Zusammenlegung 2007 Das Amt der Tiroler Landesregierung entwickelte Ende 2007 ein Reorganisationsvorhaben mit dem Ziel, alle Gemeinden in 34 Standesamtsverbände zusammenzufassen. Mit dieser Maßnahme sollte der Personal- und Sachaufwand reduziert, die Qualität der angebotenen Dienstleistungen standardisiert und verbessert sowie die Einnahmen erhöht werden. Da sich die Gemeinden größtenteils ablehnend äußerten, unterblieb die vorgeschlagene Konzentration. Als Argumente gegen das Vorhaben brachten die GemeindevertreterInnen vorgenommene Investitionen sowie Sorgen um den Verlust der Bürgernähe vor.

In den Folgejahren unterstützte die Abteilung Staatsbürgerschaft zwar freiwillige Zusammenschlüsse, initiierte jedoch aktiv keine neuen Projekte mehr.

⁵⁶ Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. November 2013 über die Bildung von Standesamtsverbänden und die Führung derselben als zusammengeschlossene Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände LGBI. Nr. 135/2013.



Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, mit Verweis auf die Zielsetzungen des Reorganisationsvorhabens 2007 und die Feststellung des Rechnungshofes⁵⁷, wonach durch Zusammenschlüsse Kostenvorteile möglich sind, freiwillige Vereinigungen zu forcieren. Die Vorteile derartiger Zusammenschlüsse könnten etwa im Wege von Rundschreiben oder bei Veranstaltungen aufgezeigt werden. Dabei sollte darauf verwiesen werden, dass auch nach Reorganisationen die von den BürgerInnen und Gemeinden gewünschten Hochzeiten in den Wohnsitzgemeinden stattfinden können.

Stellungnahme der Regierung

Bezugnehmend auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, mit Verweis auf die Zielsetzungen des Reorganisationsvorhabens 2007 und die Feststellung des Rechnungshofes, wonach durch Zusammenschlüsse Kostenvorteile möglich sind, freiwillige Vereinigungen zu forcieren, wird mitgeteilt, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft den Gemeinden für die Planung und Umsetzung von freiwilligen Reorganisationsvorhaben jederzeit beratend zur Seite steht, eine Forcierung solcher Vorhaben allerdings seitens der Abteilung Staatsbürgerschaft nicht erfolgen kann.

Zentrales Personenstandsregister Mit dem PStG 2013 erfolgte auch eine grundlegende Änderung in der Führung der Personenstandsverzeichnisse. Die bisherige Systematik der Führung von physischen Geburten-, Ehe- und Sterbebüchern bei den jeweiligen Behörden wurde durch die Schaffung eines digital geführten Registers, das Zentrale Personenstandsregister (ZPR), abgelöst.

Das ZPR ist ein seit dem 1.11.2014 bundesweit eingesetztes Register bei allen Personenstandsbehörden, in dem die Daten über Personenstandsfälle (Geburt, Ehe, Eingetragene Partnerschaft, Tod) und damit in Zusammenhang stehende Sachverhalte erfasst werden.

Durch die Einführung des PStG 2013 und damit des ZPR entfiel auch die bis dahin bestehende gesetzliche Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden und des Landeshauptmannes, die Führung und Fortführung der Personenstandsbücher regelmäßig zu überprüfen.

Rechtsauskünfte an Personenstandsbehörden

Rechtsauskünfte

Die Abteilung Staatsbürgerschaft hat gemäß § 64 PStG Rechtsauskünfte an Personenstandsbehörden zu erteilen, soweit dies zur Beurteilung einer Rechtsfrage erforderlich ist.

Im Zuge der Überprüfung gab die Abteilung Staatsbürgerschaft bekannt, dass sich die Komplexität der standesamtlichen Arbeit zunehmend erhöht. Die Herausforderungen liegen v.a. in Sachverhalten, die Länder betreffen, in denen keine staatliche Verwaltung oder kein Urkundenwesen nach österreichischem Verständnis existieren. Besonders gefordert sind kleine Standesämter, bei denen nur wenige Personenstandsfälle anfallen, und die StandesbeamtInnen zudem weitere Aufgaben in

⁵⁷ Bericht des Rechnungshofes - Standesamtsverbände und Staatsbürgerschaftsverbände: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Standesamtsverbaende_und_Staatsbuergerschaftsverbaende_S.5.54 (15.3.2021).

der Gemeindeverwaltung übernehmen müssen. Die zunehmende Komplexität schlägt sich auch in der steigenden Anzahl an Rechtsauskünften nieder.

Bewertung

Der LRH prüfte stichprobenartig die im ELAK protokollierten Rechtsauskünfte und stellte dabei fest, dass

- die Anfragen und Rechtsauskünfte strukturiert und nachvollziehbar im ELAK dokumentiert waren,
- neben telefonischen Auskünften jährlich rd. 280 schriftliche Rechtsauskünfte (z.B. zu Ehevoraussetzungen, Eintragungen ins ZPR) erteilt wurden,
- die überwiegende Mehrheit der Anfragen (rd. 80 %) Rechtsauskünfte zu Auslandssachverhalten betrafen und
- die Anfragen innerhalb k\u00fcrzester Zeit, im Regelfall noch am selben oder n\u00e4chsten Tag beantwortet wurden.

Schulungen

Darüber hinaus erfolgten seitens der Abteilung Staatsbürgerschaft Schulungen. Diese fanden entweder im Zuge der "Landesfachtagung" des Fachverbandes der Standesbeamtlnnen, in eigens organisierten Veranstaltungen oder bei sonstigen Tagungen der Standesbeamtlnnen statt. Auf konkrete Nachfrage wurden auch Einzelschulungen vor Ort oder in der Abteilung abgehalten.

WIKI Standesamt

Neben den Rechtsauskünften und Schulungen stellt die Abteilung Staatsbürgerschaft den Gemeinden mit dem "WIKI Standesamt" ein Online-Nachschlagewerk mit vielen verschiedenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Dieses beinhaltet

- ein nach Staaten sortiertes Verzeichnis mit länderspezifischen Informationen über Namensrecht, Ehefähigkeitszeugnisse und notwendige ausländische Urkunden für eine Eheschließung,
- ein Stichwortverzeichnis, in welchem verschiedene Rechtsfragen von A wie "Adelsnamen" bis Z wie "Zuständigkeiten bei Nachbeurkundungen" behandelt werden und
- Skripten über ausländisches Ehenamensrecht, Internationales Privatrechtsgesetz und Personenstandsrecht.

Das WIKI Standesamt wurde im Zeitraum Dezember 2019 - November 2020 monatlich rd. 4.000 mal aufgerufen.⁵⁸

Bewertung

Der LRH bewertet die über die Rechtsauskünfte hinausgehenden Serviceleistungen der Abteilung Staatsbürgerschaft durch das Abhalten von Schulungen und insbesondere die Bereitstellung des "WIKI Standesamt" positiv. Nach Ansicht des LRH handelt es sich beim "WIKI Standesamt" um ein umfassendes Nachschlagewerk für komplexe Rechtsfragen, die sich v.a. aus Sachverhalten mit Auslandsbezug ergeben.

⁵⁸ Das WIKI Standesamt wird neben den Tiroler Standesämtern auch von jenen in Oberösterreich und Vorarlberg genützt.



Namensfestsetzungen

Namensfestsetzung

Die Abteilung Staatsbürgerschaft hat gemäß § 66 PStG einen gebräuchlichen Namen festzusetzen, sofern

- die Herkunft und der Name einer Person nicht ermittelt werden kann (z.B. anonyme Geburt) oder
- die Person keinen Familiennamen hat oder dieser nicht ermittelt werden kann (z.B. bei ausländischen Namensketten, bei denen keine Vor- und Nachnamen festgestellt werden können).

Die Anzahl der durchgeführten Namensfestsetzungen im Prüfungszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Tab. 11: Anzahl der Namensfestsetzungen (Quelle: Abteilung Staatsbürgerschaft)

Verfahren	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Anzahl	11	27	25	32	95

Der Anstieg der Verfahrenszahlen ist im Wesentlichen auf Flüchtlinge mit Wohnsitz im Inland zurückzuführen, bei denen ihr (bisheriges) Namensrecht⁵⁹ eine dem österreichischen Recht vergleichbare Namensbildung nicht kennt. In diesen Fällen wird auf Antrag ein Namensteil als Familienname festgesetzt. Weiters waren auf Vorschlag der Kinder- und Jugendhilfe Namen bei anonymen Geburten festzusetzen.

Beglaubigungen

Personenstandsurkunden sind gemäß § 53 Abs. 6 PStG 2013 auf Verlangen von der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Landeshauptmann zu beglaubigen (siehe dazu Pkt. Beglaubigungen und Apostillen).

5. Beglaubigungen und Apostillen

Rahmenbedingungen

Damit österreichische Dokumente im internationalen Rechtsverkehr⁶⁰ anerkannt werden, sind diese mit einer Beglaubigung oder Apostille⁶¹ zu versehen. Beglaubigungen und Apostillen dienen insofern der Rechtssicherheit, als mit diesen die Echtheit⁶² einer Urkunde bestätigt wird.

⁵⁹ So setzt sich z.B. nach somalischem Recht der Name aus Eigenname, Name des Vaters und Name des Großvaters zusammen.

⁶⁰ Innerhalb der EU sind bestimmte Urkunden von der Ausstellung von Beglaubigungen und Apostillen befreit (siehe dazu die Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (gültig seit 16.2.2019).

⁶¹ Das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung ist für Österreich am 13.1.1968 in Kraft getreten. Dieses Übereinkommen sieht die Überbeglaubigung öffentlicher Urkunden durch eine international standardisierte "Apostille" vor.

⁶² Die Beglaubigung einer öffentlichen Urkunde im internationalen Gebrauch bestätigt lediglich die Echtheit der Unterschrift und des Amtssiegels sowie, falls völkerrechtliche Regelungen dies vorsehen, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat.

Die Beglaubigung erfolgt in der Regel in einem mehrstufigen innerstaatlichen Beglaubigungsverfahren (Erstbeglaubigung durch Bezirksverwaltungsbehörde – Zwischenbeglaubigung durch Landeshauptmann – Überbeglaubigung durch Außenministerium) und einer Letztbeglaubigung durch die konsularische Vertretungsbehörde jenes Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Die Apostille ersetzt dieses mehrstufige Verfahren insofern, als für die Ausstellung lediglich eine einzige Behörde zuständig ist.

Die Zuständigkeit der Abteilung Staatsbürgerschaft liegt im Wesentlichen in der Beglaubigung von in Tirol ausgestellten öffentlichen Urkunden (z.B. Geburtsurkunden, Meldebestätigungen, Staatsbürgerschaftsnachweise), die bereits durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erstbeglaubigt wurden. Weiters ist sie für das Anbringen von Apostillen auf in Tirol ausgestellten Urkunden zuständig.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft hat für die interne Abwicklung der Verfahren Handbücher erstellt, welche die Zuständigkeiten, die Form und den Inhalt der Apostille/Beglaubigung sowie die anfallenden Kosten beschreiben.

Im überprüften Zeitraum stellte die Abteilung Staatsbürgerschaft 2.264 Apostillen und 534 Beglaubigungen aus, wobei die Anzahl aufgrund der Corona-Krise im Jahr 2020 stark rückläufig war:

Tab. 12: Anzahl der ausgestellten Apostillen und Beglaubigungen im Zeitraum 2017 -2020

Anzahl	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Apostillen	759	553	602	350	2.264
Beglaubigungen	143	127	166	98	534

Verfahrensablauf

Die AntragstellerInnen, die eine Beglaubigung oder Apostille benötigen, müssen die originale Urkunde (samt Unterschrift des Ausstellers, Rundsiegel der ausstellenden Behörde und Namensstempel) der Abteilung Staatsbürgerschaft vorlegen.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft prüft in weiterer Folge, ob sie zuständig ist und stellt, sofern alle Voraussetzungen vorliegen, eine Beglaubigung oder Apostille in Form eines Vermerkes auf der Urkunde aus.

Dabei wurden v.a. für Geburtsurkunden und Auszüge aus dem Geburtseintrag sowie Heiratsurkunden und Auszüge aus dem Heiratseintrag Apostillen und Beglaubigungen ausgestellt.



Für die Ausstellung von Beglaubigungen und Apostillen sind grundsätzlich⁶³ Stempelgebühren iHv € 14,30 und

- Bundesverwaltungsabgaben iHv € 3,20 oder
- Landesverwaltungsabgaben iHv € 5,00

zu entrichten.

Ob Bundes- oder Landesverwaltungsabgaben zu entrichten sind, hängt davon ab , ob die Erstellung der Urkunde im Zuge der Vollziehung von Bundes- (z.B. Personenstandswesen) oder Landessachen (z.B. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten) erfolgt.

Die Gebühren und Abgaben können bei persönlicher Vorsprache mittels Bankomat- oder Kreditkarte direkt bei der Abteilung Staatsbürgerschaft bezahlt werden. Barzahlungen sind lediglich in der Amtskasse im Landhaus 1 möglich. Bei einer postalischen Erledigung wird ein Zahlschein übermittelt.

Die Stempelgebühren werden für den Bund eingehoben und an diesen abgeführt, die Landesverwaltungsabgaben sowie auch die Bundesverwaltungsabgaben⁶⁴ fließen dem Land Tirol zu.

6. Fremdenrecht (Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht)

Rahmenbedingungen Das Fremdenrecht betrifft jene Regelungen, die die Rechtstellung von Fremden, also nicht österreichischer Staatsbürgerlnnen, behandeln. Dieses ist in mehreren Gesetzen mit unterschiedlichen Regelungszwecken normiert. So zielt etwa das Asylgesetz (AsylG)⁶⁵ darauf ab, Fremden Schutz zu gewähren, das Niederlassungsund Aufenthaltsgesetz (NAG)⁶⁶ steuert aus wirtschaftlichen und sozialen Zwecken die Zuwanderung und das Fremdenpolizeigesetz (FPG)⁶⁷ regelt die kurzfristige Einreise, die Überwachung des Aufenthalts sowie die Abschiebung.

Die Gesetzgebungskompetenz des Fremdenrechtes liegt im Wesentlichen beim Bund. Die Vollziehung des Asyl- und Fremdenpolizeigesetzes erfolgt in unmittelbarer Bundesverwaltung,⁶⁸ das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist dagegen von den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen.

⁶³ Schriften, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind (insbesondere Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisedokument), sind sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt ausgestellt werden, von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

⁶⁴ Die Bundesverwaltungsabgaben fließen gemäß § 78 Abs. 4 AVG jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für die einhebende Behörde zu tragen hat.

⁶⁵ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), StF: BGBI. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 54/2021.

⁶⁶ Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), StF: BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021.

⁶⁷ Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), StF: BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021.

⁶⁸ Im Wesentlichen durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sowie die Landespolizeidirektion (LPD).

Niederlassungsund Aufenthaltsrecht Die zuständige Behörde im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht ist somit grundsätzlich der Landeshauptmann. Dieser kann jedoch, wenn es im Interesse der Verwaltung gelegen ist, die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle zu entscheiden.

Der Landeshauptmann von Tirol hat dementsprechend mit Verordnung vom 16.12.2005⁶⁹ die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, alle Entscheidungen im Zusammenhang mit

- Aufenthaltstiteln im Sinn des § 8 Abs. 1 NAG (z.B. Rot-Weiß-Rot Karte oder Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit),
- der Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts im Sinn des § 9 NAG (z.B. Anmeldebescheinigungen für EWR-BürgerInnen) und
- dem vorübergehenden Aufenthaltsrecht für Vertriebene nach § 76 NAG

im Namen des Landeshauptmannes zu treffen.

Der LRH weist darauf hin, dass das Aufenthaltsrecht für Vertriebene seit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz 2012⁷⁰ im AsylG geregelt ist und somit in die Zuständigkeit des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) fällt.

Zuständigkeit der Abteilung Staatsbürgerschaft Aufgrund der weitgehenden Bundeszuständigkeit im Asyl- und Fremdenpolizeirecht und der Delegation vieler Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden beschränkt sich die Zuständigkeit der Abteilung Staatsbürgerschaft im Bereich des Fremdenrechtes auf das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht und dabei auf die

- Führung des Quotenregisters,
- Weitergabe von Informationen (v.a. vom BMI) an die Bezirksverwaltungsbehörden,
- Erteilung von Rechtsauskünften und die Organisation von Schulungen sowie die
- Ausübung der Dienstaufsicht.

Quotenregister

Die erstmalige Erteilung und Zweckänderungen von einigen wenigen⁷¹ Aufenthaltstiteln nach dem NAG unterliegen einer mengenmäßigen Beschränkung (Quote).

⁶⁹ Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2005 über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz LGBl. Nr. 122/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 123/2009.

⁷⁰ Bundesgesetz, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden (Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG), BGBI. I Nr. 87/2012.

⁷¹ Die Fremdenstatistik des BMI aus dem Jahr 2019 zeigt, dass österreichweit nur rd. 14 % der erteilten Erstaufenthaltstitel quotenpflichtig waren: https://www.bmi.gv.at/312/statistiken/files/nag_jahr/Niederlassungs-_und_Aufenthaltsstatistik_Jahresstatistik_2019.pdf (26.1.2021), S. 46.



Die maximale Anzahl solcher – quotenpflichtigen – Aufenthaltstitel pro Bundesland wird jährlich durch die Bundesregierung unter Mitwirkung der Länder⁷² in der s.g. Niederlassungsverordnung (NLV)⁷³ festgesetzt. Die Verordnung unterscheidet zwischen der Familienzusammenführungs-,⁷⁴ Privatiers-,⁷⁵ Zweckänderungs-⁷⁶ und Mobilitätsquote⁷⁷. Nicht von der Verordnung betroffen sind EU-Bürgerlnnen, Asylwerberlnnen und bestimmte andere Zuwanderlnnen (z.B. höher qualifizierte Arbeitskräfte und Fachkräfte in Mangelberufen).

Die Abteilung Staatsbürgerschaft hat zur Verwaltung dieser Quotenplätze ein Register zu führen, in dem die Anträge nach Eingangsdatum und Uhrzeit zu reihen sind.

Die Eintragung in das Quotenregister erfolgt durch die Abteilung Staatsbürgerschaft nach der persönlichen Antragstellung bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (Botschaft oder Generalkonsulat).⁷⁸ In Ausnahmefällen (z.B. bei visumsfreier Einreise) kann die Antragstellung auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden im Inland erfolgen.

Nach der persönlichen Antragstellung prüft die Vertretungsbehörde im Ausland den Antrag auf Richtigkeit und Vollständigkeit und übermittelt diesen an das Bundesland, in welchem sich der Antragsteller niederlassen will. Die Abteilung Staatsbürgerschaft leitet sodann den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter, der das Ermittlungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag obliegt.

Ergibt das Verfahren, dass kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, wird der Antrag abgewiesen und der durch den Antrag vorläufig gebundene Quotenplatz nach Rechtskraft der Entscheidung wieder frei.

Liegen dagegen alle Voraussetzungen für eine Bewilligung vor, ersucht die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Abteilung Staatsbürgerschaft (die für den Landeshauptmann das Quotenregister führt), um die endgültige Zuteilung eines Quotenplatzes. Sofern ein Quotenplatz zur Verfügung steht, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, sind bereits alle Plätze vergeben, ist der Antrag zurückzuweisen.

⁷² Die Bundesregierung hat bei Erlassung der Niederlassungsverordnung auf die Aufnahmefähigkeit des inländischen Arbeitsmarktes und die Vorschläge der Länder Bedacht zu nehmen; eine zahlenmäßige Überschreitung eines solchen Vorschlages ist nur mit Zustimmung des betroffenen Landes zulässig (§ 13 Abs. 6 NAG).

⁷³ So zuletzt: Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2020 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2020 – NLV 2020), StF: BGBI. II Nr. 540/2020.

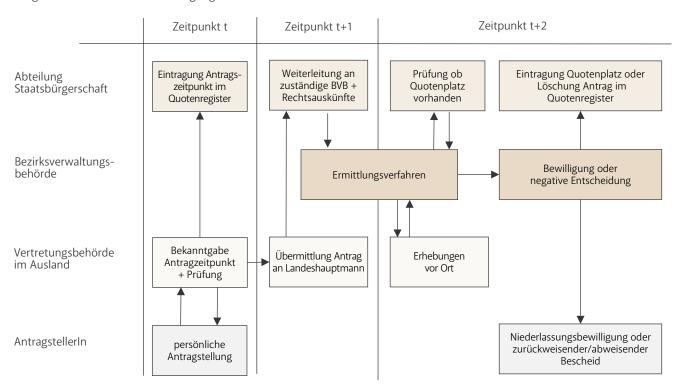
⁷⁴ Bewilligung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung.

⁷⁵ Bewilligung für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen.

⁷⁶ Bewilligung für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" anstreben.

Pewilligung für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt – EU" eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen.

⁷⁸ Erstanträge für Aufenthaltsgenehmigungen sind gemäß § 21 Abs. 1 NAG grundsätzlich vor der Einreise im Ausland zu stellen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.



Diagr. 7: Verfahrensablauf zur Erlangung eines Aufenthaltstitels

Verfahrensdauer

Mangels eindeutiger Datengrundlage zog der LRH zur Beurteilung der Verfahrensdauer eine Stichprobe. Dabei zeigte sich, dass zwischen der persönlichen Antragstellung und dem postalischen Eingang der Unterlagen beim Land bereits rd. 16 Tage vergehen. Die Prüfung des Antrages durch die Abteilung Staatsbürgerschaft und die Weiterleitung des Antrages an die Bezirksverwaltungsbehörden beanspruchen weitere 1-2 Tage.

Das Ermittlungsverfahren dauerte durchschnittlich 50 Tage⁷⁹. In Einzelfällen konnte das Verfahren auch bis zu eineinhalb Jahre dauern, was bei den Stichproben v.a. damit zusammenhing, dass die Rechtsgültigkeit von Ehen geprüft werden musste (Einholung von weiteren Unterlagen und Informationen im Ausland). Die Zuteilung der Quote erfolgte regelmäßig binnen eines Tages.

Die Analyse der Stichprobe zeigte, dass die Dauer der Ermittlungsverfahren je nach den im konkreten Fall notwendigen Verfahrensschritten stark variierte. Ob die Dauer des Ermittlungsverfahrens angemessen ist, konnte der LRH im Zuge der Überprüfung nicht abschließend feststellen.

Anregung

Der LRH regt daher an, bei einer gemeinsamen Besprechung mit den Bezirksverwaltungsbehörden die Verfahrensdauern zu evaluieren. Dabei gilt es zu erheben, welche Ursachen eine schnellere Erledigung verhindern und inwieweit die Behörden diese Ursachen beeinflussen können.

⁷⁹ Der LRH verwendete für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer den Median anstelle des arithmetischen Mittels.



Stellungnahme der Regierung Zur Anregung des Landesrechnungshofes, bei einer gemeinsamen Besprechung mit den Bezirksverwaltungsbehörden die Verfahrensdauern zu evaluieren und zu erheben, welche Ursachen eine schnellere Erledigung verhindern und inwieweit die Behörden diese Ursachen beeinflussen können, wird mitgeteilt, dass in erster Linie die Bezirksverwaltungsbehörden als NAG-Behörden Adressaten dieser Anregung sind.

Die Anregung wird umgesetzt, auch wenn der Abteilung Staatsbürgerschaft keine einzige Beschwerde betreffend die allgemeine Verfahrensdauer in NAG-Verfahren bekannt ist. Beschwerden und/oder Interventionen können in jenen Fällen vorkommen, in denen aufgrund besonderer Umstände eine genauere Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen notwendig ist (insbesondere im Rahmen von Familienzusammenführungen hinsichtlich der Frage, ob eine gültige Ehe vorliegt). Dies kommt jedoch nur in Ausnahmefällen vor.

Quotenausschöpfung Der LRH stellt fest, dass mengenmäßig die meisten Quotenplätze für Familienzusammenführungen, gefolgt von Plätzen für Privatiers vergeben wurden.

Während für die übrigen quotenpflichtigen Anträge genügend Plätze zur Verfügung standen, waren die Quotenplätze für Privatiers schnell vergriffen. So stand z.B. für einen Privatier, der am 3.1.2019 um 9:30 Uhr persönlich einen Antrag stellte, bereits kein Quotenplatz mehr zur Verfügung.

Tab. 13: Rechtskräftig vergebene Quotenplätze für die Jahre 2017 – 2019 mit Stand 4.2.2021 (Quelle: Quotenregister der Abteilung Staatsbürgerschaft)

	2017		2018		2019	
Quotenplätze	Quote	ausge- schöpft	Quote	ausge- schöpft	Quote	ausge- schöpft
Familienzusammenführung	300	67%	310	87%	305	90%
Privatiers	40	100%	40	88%	40	100%
Mobilitätsquote	11	9%	11	9%	11	0%
Zweckänderung	20	75%	20	75%	20	70%
Gesamt	371	69%	381	84%	376	87%

Weitergabe von Informationen Die Abteilung Staatsbürgerschaft gibt Informationen vom BMI wie etwa Erlässe, Rundschreiben und Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte an die Bezirksverwaltungsbehörden weiter. Umgekehrt übermittelt die Abteilung Staatsbürgerschaft Daten für statische Zwecke (z.B. Quotenauslastung) an das BMI.

Rechtsauskünfte

Die meisten Rechtsauskünfte an Bezirksverwaltungsbehörden und Privatpersonen wurden laut Auskunft der Abteilung Staatsbürgerschaft telefonisch erteilt. Darüber hinaus erteilte die Abteilung jährlich rd. 55 schriftliche Rechtsauskünfte. Die Stichprobe zeigte, dass die Abteilung

- die schriftlichen Anfragen und Rechtsauskünfte strukturiert und detailliert im ELAK dokumentierte und
- die Auskünfte zu 34 % am selben Tag, zu 66 % binnen drei Tagen, zu 82 % binnen 10 Tagen und zu 100 % binnen einem Monat, teils nach Rücksprache mit dem BMI, ausführlich beantwortete.

Schulungen

Die Abteilung Staatsbürgerschaft organisierte in Zusammenarbeit mit dem BMI darüber hinaus Schulungs- und Informationsveranstaltungen etwa zu den Themen "Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018", "Lehre und Asyl" und "BREXIT" für die Bezirksverwaltungsbehörden und teilweise für die Öffentlichkeit.

Dienstaufsicht

Im Zuge der stichprobenartigen Durchsicht der Akten zeigte sich, dass in Anlassfällen die Rechtmäßigkeit der Verfahren geprüft und einmal jährlich der Verfahrensstand von offenen Akten erhoben wird.

Anregung

Der LRH regte an, den Verfahrensstand in kürzeren Intervallen zu erheben, wodurch die Daten im Quotenregister vollständiger und aktueller dargestellt werden können. Die Abteilung Staatsbürgerschaft setzte diese Anregung bereits im Zuge der Überprüfung um.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung, den Verfahrensstand in kürzeren Intervallen zu erheben, wodurch die Daten im Quotenregister vollständiger und aktueller dargestellt werden können, wurde bereits umgesetzt.

7. Stiftungen und Fonds

Rahmenbedingungen

Der Abteilung Staatsbürgerschaft obliegt die Vollziehung des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 (TStFG 2008)⁸⁰ sowie – soweit nicht der Bund zuständig ist – die Vollziehung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015)⁸¹ (mittelbare Bundesverwaltung).

Das TStFG 2008 und das BStFG 2015 sind auf Stiftungen und Fonds anzuwenden, die durch privatrechtliche Erklärung errichtet wurden und gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Nicht davon umfasst sind öffentliche Stiftungen und Fonds (z.B. Landeskulturfonds)⁸² sowie Privatstiftungen⁸³.

Der Unterschied zwischen Stiftung und Fonds liegt darin, dass Fonds nicht auf Dauer angelegt sind. Das heißt, dass im Gegensatz zur Stiftung beim Fonds auch das Stammvermögen und nicht nur die Erträge daraus zur Erfüllung des Zweckes verwendet werden können.

⁸⁰ Gesetz vom 12. März 2008 über Stiftungen und Fonds (Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008), StF: LGBI. Nr. 26/2008, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 138/2019.

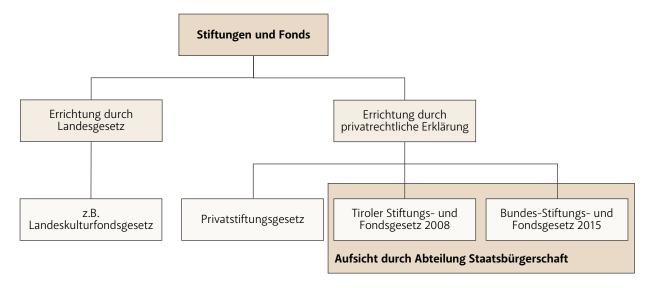
⁸¹ Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) StF: BGBl. I Nr. 160/2015, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019.

⁸² Die Rechtsgrundlage für solche Stiftungen und Fonds finden sich in Sondergesetzen wie z.B.: Landeskulturfondsgesetz.

⁸³ Die Rechtsgrundlage für solche Stiftungen und Fonds finden sich im Bundesgesetz über Privatstiftungen (Privatstiftungsgesetz–PSG), StF: BGBI. Nr. 694/1993 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 104/2019.



Abb. 2: Zuständigkeiten der Abteilung Staatsbürgerschaft im Stiftungs- und Fondswesen



TStFG 2008 / BStFG 2015 Ob das TStFG 2008 oder das BStFG 2015 zur Anwendung gelangt, hängt davon ab, ob sich der Zweck der Stiftung oder des Fonds auf den Interessenbereich des Landes Tirol beschränkt oder darüber hinausgeht.

Die beiden Gesetze unterscheiden sich in vielen Teilen. Das TStFG 2008 sieht weitreichende Genehmigungs- und Prüfpflichten durch die Aufsichtsbehörde vor. Das BStFG 2015 verfolgt dagegen das Prinzip einer stärkeren Selbstkontrolle und geringeren staatliche Aufsicht.⁸⁴

Anzahl der Stiftungen und Fonds Die Abteilung Staatsbürgerschaft war im Jahr 2020 für

- 31 Stiftungen und 8 Fonds nach dem TStFG 2008 (Landesstiftungen und -fonds) sowie
- 7 Stiftungen und 1 Fonds nach dem BStFG 2015 (Bundesstiftungen und -fonds)

zuständig.

Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit Stiftungen und Fonds erbringen Leistungen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke und unterstützen dadurch u.a. SchülerInnen und StudentInnen, sozial- und pflegebedürftige Menschen sowie kulturelle Einrichtungen. Diese Leistungen werden jedoch nur vereinzelt von Stiftungen und Fonds veröffentlicht.

Anregung

Um die für die Allgemeinheit erbrachten Leistungen und die Möglichkeit der Gründung einer Stiftung oder eines Fonds der Öffentlichkeit und potentiellen Stifter-Innen und FondsgründerInnen näher zu bringen, regt der LRH an, die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren (z.B. Informationsveranstaltung).

⁸⁴ Vgl. dazu die Gesetzesmaterialien: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00889/index.shtml.

Stellungnahme der Regierung

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, die Öffentlichkeitsarbeit etwa durch Informationsveranstaltungen zu intensivieren, um die für die Allgemeinheit erbrachten Leistungen und die Möglichkeit der Gründung einer Stiftung oder eines Fonds der Öffentlichkeit und potentiellen StifterInnen und FondsgründerInnen näher zu bringen, wird darauf hingewiesen, dass das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich sinnvoll sein könnte, um mehr Personen als potentielle StifterInnen und FondsgründerInnen zu gewinnen.

Angesichts des aktuellen Zinsniveaus erscheint es für Stiftungen sehr schwierig, Erträgnisse zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu lukrieren, sofern nicht ein sehr hohes Stammkapital oder Immobilien zur Verfügung stehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wer diese Öffentlichkeitsarbeit leisten soll. Die Tätigkeit des Werbens für die Gründung von Stiftungen und Fonds ist mit der gesetzlichen Aufgabe der Abteilung als Aufsichtsbehörde nicht vereinbar.

Replik

Der LRH wählte bewusst den Begriff "Öffentlichkeitsarbeit". Das transparente Bereitstellen von wertfreien Informationen ist nach Ansicht des LRH auch mit den gesetzlichen Aufgaben der Abteilung als Aufsichtsbehörde vereinbar.

Landesstiftungen und -fonds

Aufgaben

Die Abteilung Staatsbürgerschaft ist Aufsichts- und Bewilligungsbehörde der 31 Landesstiftungen und 8 Landesfonds. Die Hauptaufgabe liegt dabei in der Prüfung der Rechnungsabschlüsse. Weiters ist sie für die Errichtung und Auflösung sowie die Umwandlung von Stiftungen in Fonds und für die Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte zuständig.

Um die Stiftungs- und Fondsorgane bei ihrer Arbeit zu unterstützen, hat die Abteilung Staatsbürgerschaft eine Leitlinie⁸⁵ ausgearbeitet, welche grundsätzliche Fragen über Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder beantwortet.

Prüfung der Rechnungsabschlüsse

Die Abteilung Staatsbürgerschaft hat im Zuge der Aufsicht gemäß § 15 Abs. 2 TStFG 2008 insbesondere

- die Verwaltung der Stiftungen und Fonds,
- die Anlage des Vermögens,
- die laufende Erfüllung des Zweckes und
- bei Stiftungen darüber hinaus die Erhaltung des Stammvermögens

zu prüfen.

Die Stiftungen und Fonds haben dazu jährlich den Rechnungsabschluss, einen Bericht über die Erfüllung des Zweckes und allfällige Beschlüsse vorzulegen.

Um die Aufsicht effizient ausüben zu können, stellt die Abteilung Staatsbürgerschaft den Stiftungen und Fonds ein "Übersichtsblatt" in Form eines auszufüllenden Formulars zur Verfügung. In diesem sind von den Stiftungen und Fonds die zu

⁸⁵ https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/stiftungen-fonds/leitliniestiftungenundfonds/ (22.12.2020).



überprüfenden Punkte wie etwa die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auszufüllen.

Ein Bediensteter in der Abteilung Staatsbürgerschaft prüft die eingehenden "Übersichtsblätter" und Rechnungsabschlüsse, indem er v.a. die ziffernmäßige Richtigkeit feststellt, Belege stichprobenartig anfordert, Kontostände prüft, Abweichungen hinterfragt und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel kontrolliert.

Die Ergebnisse der Prüfung legt er dem Abteilungsvorstand in Form eines "Ergebnisblattes" vor, welcher ggf. weitere Prüfungshandlungen anordnet. Der Abschluss der Prüfung erfolgt durch ein Schreiben an die Stiftungen und Fonds, mit welchem die Abteilung Staatsbürgerschaft als Aufsichtsbehörde den Rechnungsabschluss zur Kenntnis nimmt.

Neugründung/ Umwandlung/ Auflösung Die Abteilung Staatsbürgerschaft steht bei Neugründungen beratend zur Seite und stellt Muster-Erklärungen sowie Muster-Satzungen zur Verfügung. Im überprüften Zeitraum wurde eine Landesstiftung neu gegründet. Darüber hinaus fanden in mehreren Fällen Beratungen und Planungen für Umwandlungen statt, wobei zwei Stiftungen tatsächlich in Fonds umgewandelt wurden. Auflösungen von Landesstiftungen und -fonds fanden nicht statt.

Folgen der Zinssituation Der LRH weist darauf hin, dass die Stiftungen und Fonds aufgrund der momentanen Zinssituation kaum Zinserträge erwirtschaften können. Lediglich jene Stiftungen und Fonds, deren Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften stammen, konnten gute Ergebnisse erwirtschaften.

Da Risikoveranlagungen gemäß § 13 Abs. 1 TStFG 2008 untersagt sind, waren die Stiftungen und Fonds auch nur bedingt in der Lage, durch alternative Veranlagungen höhere Erträge zu erwirtschaften.

Durch die niedrigen Erträge konnten einige Stiftungen ihren Zweck kaum mehr erfüllen und Fonds brauchten ihr Stammkapital schneller auf.

Dies führte u.a. dazu, dass Stiftungen gezwungen waren und vermehrt gezwungen sein werden, eine Umwandlung in einen Fonds vorzunehmen, um mit dem Aufbrauchen des Stammvermögens weiterhin ihren Zweck (z.B. Spenden) erfüllen zu können.

Genehmigungsvorbehalt Die Abteilung Staatbürgerschaft genehmigte außerdem bestimmte Rechtsgeschäfte (z.B. Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, Festsetzung der Vergütung, Satzungsänderungen).

Verlautbarungen

Die Gründung, Auflösung, Umwandlung und bestimmte bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte von Stiftungen und Fonds werden mit Bescheid abgeschlossen und sind im "Bote für Tirol" zu verlautbaren.⁸⁶

Landesverwaltungsabgaben Mangels einer Befreiungsbestimmung wird für die bescheidmäßige Erledigung der gegenständlichen Verfahren eine Landesverwaltungsabgabe iHv € 15 eingehoben.

⁸⁶ Vgl. etwa https://www.tirol.gv.at/fileadmin/buergerservice/bote/downloads/2020/Bote_36-2020.pdf (11.12.2020).

Bewertung

Der LRH überprüfte stichprobenartig mehrere Geschäftsfälle und stellte dabei fest, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft serviceorientiert beriet, die Überprüfungen der Rechnungsabschlüsse systematisch und soweit als möglich standardisiert durchführte, auf die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen hinwirkte und Genehmigungen erst nach sorgfältiger Überprüfung der Sachverhalte erteilte.

Stiftungs- und Fondsregister

Nach den Bestimmungen des § 22 TStFG 2008 dürfen folgende Daten auf der Internetseite des Landes veröffentlichen werden:

- Bezeichnung, Sitz und Zustelladresse der Stiftungen und Fonds,
- Zweck der Stiftungen und Fonds,
- begünstigter Personenkreis,
- Vor- und Familienname und Adresse der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, bei juristischen Personen deren Bezeichnung, Sitz sowie Vor- und Familienname der zu ihrer Vertretung berufenen Organe,
- Vertretungsbefugnis des Stiftungsvorstandes und seiner Mitglieder.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft hat dazu auf der Internetseite des Landes Tirol ein Stiftungs- und Fondsregister⁸⁷ eingerichtet, auf welcher jedoch die Zustelladresse, die Mitglieder des Vorstandes sowie Vertretungsbefugnisse nicht veröffentlicht sind.

Der LRH stellt fest, dass zu einigen Stiftungen und Fonds im Internet keine Informationen über Kontakt- und Antragsmöglichkeiten zu finden sind. Der potentielle Begünstigtenkreis kann sich daher nur schwer über mögliche Stipendien oder sonstige Leistungen informieren.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die fehlenden Daten im Stiftungs- und Fondsregister zu ergänzen und nach Rücksprache mit den Stiftungen und Fonds weitere Informationen, wie etwa Kontaktdaten (E-Mail oder Telefon) sowie Antragsmöglichkeiten und -fristen zu veröffentlichen.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft gab dazu an, dass eine Adaptierung des Stiftungsund Fondsregister im Zuge der Neugestaltung des Internetauftrittes des Landes Tirol vorgesehen ist.

Stellungnahme der Regierung

Im Hinblick auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die fehlenden Daten im Stiftungs- und Fondsregister zu ergänzen und nach Rücksprache mit den Stiftungen und Fonds weitere Informationen, wie etwa Kontaktdaten (E-Mail oder Telefon) sowie Antragsmöglichkeiten und -fristen zu veröffentlichen, wird mitgeteilt, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft eine grundsätzliche Überarbeitung des Registers plant und die angeregten zusätzlichen Informationen – soweit datenschutzrechtlich zulässig – bereitgestellt werden können.

⁸⁷ https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/stiftungen-fonds/berblickberallegemeinntz/ (22.12.2020).



Bundesstiftungen und -fonds

Aufgaben

Die Abteilung Staatsbürgerschaft ist für den Landeshauptmann Stiftungs- und Fondsbehörde von sieben Bundesstiftungen und einem Bundesfonds, die jeweils bundesweit tätig sind und ihren Sitz in Tirol haben. Die Aufgaben der Abteilung Staatsbürgerschaft beschränken sich im Anwendungsbereich des BStFG 2015 auf

- die Entgegennahme von Rechnungsabschlüssen und Berichten,
- die Prüfung auf Versagungsgründe bei Gründungen oder Umwandlungen,
- die Bewilligung von Auflösungen und
- die Übermittlung von bestimmten Daten an das Stiftungs- und Fondsregister des BMI.

Prüfung des Rechnungsabschlusses

Die Stiftungen und Fonds haben der Abteilung Staatsbürgerschaft zwar den Rechnungsabschluss samt Prüf- sowie Tätigkeitsbericht zu übermitteln, die Prüfung der Finanzgebarung obliegt jedoch den gemäß § 20 Abs. 2 BStFG 2015 bestellten Prüforganen. Diese haben die Abteilung Staatsbürgerschaft nur bei Vorliegen von groben, vom Stiftungsvorstand nicht beseitigten Pflichtverletzungen zu informieren.

Der LRH stellte im Zuge der Überprüfung fest, dass nicht alle Stiftungen und Fonds die geforderten Unterlagen übermittelten. Die Abteilung Staatsbürgerschaft forderte auf Anregung des LRH noch im Zuge der Überprüfung die fehlenden Unterlagen bei den säumigen Stiftungen und Fonds an.

Neugründung/ Umwandlung/ Auflösung

Im überprüften Zeitraum wurden vier Stiftungen neu gegründet. Die Abteilung Staatsbürgerschaft führte in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt Wien (Fachbereich Spendenbegünstigung), der Finanzprokuratur und dem BMI das Verfahren zur Gründung durch. Sie hat dabei zu prüfen, ob Versagungsgründe vorliegen. Um die Überprüfung effizient durchzuführen, verwendet die Abteilung Staatsbürgerschaft ein standardisiertes Beurteilungsraster.

Im selben Zeitraum wurden auf Antrag zwei Stiftungen und ein Fonds aufgelöst. In diesen Fällen erstellte die Abteilung Staatsbürgerschaft nach der Durchführung eines Verfahrens, in welchem mitunter ein Gläubigeraufruf in der Wiener Zeitung erfolgte, einen Auflösungsbescheid. Umwandlungen fanden keine statt.

Stiftungs- und Fondsregister

Das Stiftungs- und Fondsregister im Anwendungsbereich des BStFG 2015⁸⁸ dient nicht nur (wie das Register nach dem TStFG 2008) der Information und Transparenz, sondern entfaltet darüber hinaus konstitutive Wirkung. So entsteht oder erlischt die Rechtspersönlichkeit erst mit der Eintragung oder der Löschung aus diesem Register.

⁸⁸ Vgl. dazu das Verzeichnis des Registers: https://www.bmi.gv.at/409/start.aspx (22.12.2020).

Die Führung des öffentlich einsehbaren Stiftungs- und Fondsregisters obliegt dem BMI, wobei die Abteilung Staatsbürgerschaft eine Mitteilungspflicht für alle Angaben, die in das Register aufzunehmen sind (z.B. Name, Sitz, Zweck, Vertretungsorgane), trifft.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft bei Neugründungen und Auflösungen mitwirkte. Da die Prüforgane keine groben Pflichtverletzungen an die Abteilung Staatsbürgerschaft meldeten, fielen bei der Vollziehung des BStFG 2015 keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten an.

Bekämpfung des Menschenhandels

Rahmenbedingungen

Unter Menschenhandel werden Formen der Ausbeutung von Menschen durch die Anwendung von Gewalt oder sonstiger unlauterer Mittel verstanden (z.B. sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit, Organhandel).⁸⁹

Kinderhandel ist eine spezielle Form des Menschenhandels, wobei unter "Kind" alle jungen Menschen bis zum 18. Lebensjahr verstanden werden. Kinderhandel liegt auch vor, wenn keine unlauteren Mittel angewendet werden.

Österreich ist von Menschenhandel als Transit- und Zielland betroffen, wobei der Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung am häufigsten auftritt. Die genaue Anzahl der Opfer ist nicht bekannt. 2019 konnten 66 Opfer nach § 104a StGB (Menschenhandel) und 53 Opfer nach § 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel) identifiziert werden. Die Dunkelziffer dürfte Schätzungen zufolge jedoch höher sein. Die Dunkelziffer durfte Schätzungen zufolge jedoch höher sein.

Österreich ist Vertragspartei relevanter internationaler Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von Menschenhandel (z.B. Palermo-Protokoll⁹² und das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels⁹³). Darüber hinaus hat Österreich die Richtlinie der EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer⁹⁴ umgesetzt.

Task Force Menschenhandel

Zur Bekämpfung des Menschenhandels hat Österreich im Jahr 2004 eine eigene Task Force unter Leitung des BMEIA eingerichtet. Dort arbeiten VertreterInnen aller zuständigen Ministerien, der Bundesländer, die Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen zusammen. Innerhalb der Task Force bestehen Arbeitsgruppen zu Kinderhandel, Prostitution und Arbeitsausbeutung.

⁸⁹ Definition laut UN-Menschenhandelsprotokoll: Unter Menschenhandel wird die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch unlautere Mittel (z.B. Androhung oder Anwendung von Gewalt, Täuschung, Missbrauch von Macht) zum Zweck der Ausbeutung (z.B. sexuelle Ausbeutung, Bettelei und Arbeitsausbeutung) verstanden.

⁹⁰ https://www.bundeskriminalamt.at/304/files/Jahresbericht_Schlepperei_undMenschenhandel_2019.pdf, S. 22 (9.3.2021).

⁹¹ https://www.bundeskriminalamt.at/303/start.aspx (9.3.2021)

⁹² VN-Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (2000).

⁹³ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, StF: BGBl. III Nr. 10/2008.

⁹⁴ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.



Neben Berichterstattungen liegen die Hauptaufgaben dieser Task Force in der Ausarbeitung und Umsetzung der Nationalen Aktionspläne. Diese enthalten einen Maßnahmenkatalog (z.B. Durchführung Runder Tische in den Bundesländern, Organisation von Schulungen) zur Bekämpfung von Menschenhandel, der in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt und umgesetzt wird.

Zuständigkeiten der Abteilung Staatsbürgerschaft Die Agenden im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels wanderten aufgrund von Ressourcenengpässen im Jahr 2015 von der Abteilung Kinderund Jugendhilfe zur Abteilung Staatsbürgerschaft.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft ist dabei als Koordinierungsstelle zu verstehen, welche nicht selbst inhaltlich tätig wird, sondern die relevanten Systempartner (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Kriminalamt, Vereine) vernetzt, Informationen verteilt, Schulungen organisiert und Öffentlichkeitsarbeit betreibt.

Tätigkeiten

Die Umsetzungsberichte⁹⁵ betreffend die gesetzten Maßnahmen des Nationalen Aktionsplanes zeigen die Tätigkeiten der Abteilung Staatsbürgerschaft. So

- nahmen VertreterInnen der Abteilung regelmäßig an Sitzungen der Task Force Menschenhandel und weiteren Treffen teil,
- wurde die Bundesländertagung der Task Force Menschenhandel im Jahr 2016 vom Land Tirol ausgetragen,
- fanden Fortbildungsveranstaltungen statt,
- beteiligte sich das Land Tirol an der Webausstellung "Menschenhandel Sklaverei im 21. Jahrhundert"⁹⁶,
- koordinierte und beantwortete die Abteilung Staatsbürgerschaft nach Einholung von Stellungnahmen Anfragen von Systempartnern (v.a. BMEIA) für das Land Tirol,
- fand am 19.2.2019 in Innsbruck ein Koordinierungstreffen lokaler SystempartnerInnen (z.B. Bundeskriminalamt, Vertreter der Justiz, Vertreter des Landes) statt,
- unterstützte das Land Tirol eine vom Studiengang "Soziale Arbeit" der Fachhochschule MCI initiierte Kampagne zur Sensibilisierung der Bevölkerung,
- initiierte die Abteilung Staatsbürgerschaft die Aufnahme des Themas "Menschenhandel" in die Grundausbildung der JuristInnen im Amt der Tiroler Landesregierung und
- führte die Abteilung Staatsbürgerschaft Gespräche mit der Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA).

57

⁹⁵ Vgl. https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Umsetzungsbericht_2015-2017.pdf (9.3.2021) und nicht veröffentlichter Umsetzungsbericht für das Jahr 2019.

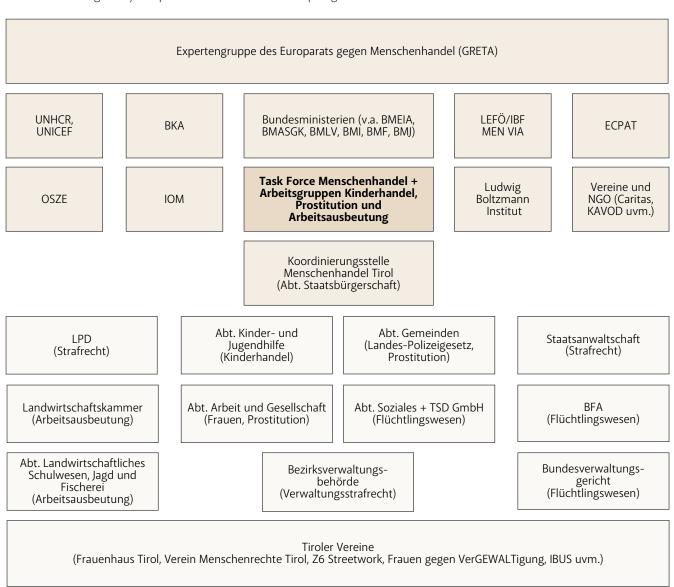
⁹⁶ https://www.gegen-menschenhandel.at/ (9.3.2021).

Weiters war der Abteilungsleiter federführend in die Erarbeitung eines Leitfadens zur Definition der Rolle der Bundesländer bei der Bekämpfung von Menschenhandel involviert. Dieser Leitfaden und die Einrichtung der zentralen Koordinierungsstelle in Tirol wurden im Evaluationsbericht von GRETA positiv hervorgehoben.⁹⁷

Systempartner

Im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels gibt es eine Vielzahl an involvierten Institutionen, wie folgende Abbildung auszugsweise veranschaulicht:

Abb. 3: Darstellung der Systempartner im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels



Bewertung Nach Ansicht des LRH

- kann die Teilnahme der Abteilung Staatsbürgerschaft in den nationalen Gremien als sehr ambitioniert beurteilt werden und
- sollten die regionalen Vernetzungstreffen häufiger stattfinden.

⁹⁷ https://rm.coe.int/greta-2020-03-fgr-aut-en/16809eb4fd (9.3.2021).



Anregung

Der LRH regt an, jährliche Treffen in Tirol zu institutionalisieren. Dabei sollte über die aktuellen Entwicklungen der Task Force Menschenhandel berichtet und die Vernetzung zwischen den Systempartnern ermöglicht werden.

Stellungnahme der Regierung Die Anregung des Landesrechnungshofes, jährliche Treffen in Tirol zu institutionalisieren, wird, soweit möglich, umgesetzt. Bereits im Mai des heurigen Jahres fand z. B. ein Treffen mit der Leiterin der Schutzeinrichtung LEFÖ und Vertreter*innen der Abteilungen Gemeinden sowie Gesellschaft und Arbeit statt.

9. Kultusangelegenheiten

Angelegenheiten des Kultus sind solche im Zusammenhang mit Religionsgemeinschaften oder mit Religionsbezug. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG sind Kultusangelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die zuständigen Behörden sind grundsätzlich das Kultusamt⁹⁸ und die Bezirksverwaltungsbehörden. Insofern beschränken sich die Aufgaben der Abteilung Staatsbürgerschaft auf vereinzelte Anfragen (z.B. zum Thema Kirchenaustritt) und sind somit für die Abteilung quantitativ nicht von Bedeutung.

10. Kostenrechnung

Kostenrechnung

Die Kostenrechnung des Landes Tirol unterscheidet zwischen Personalkosten, Einzelkosten, Gemeinkosten und Erlösen. Die Personalkosten ermitteln sich aus landesweit einheitlichen Stundensätzen je Mitarbeiterkategorie (inkl. Zuschläge wie künftige Pensionszahlungen).

Bei den Einzelkosten handelt es sich um die direkt auf eine Leistung kontierten Kosten. Diese bestehen bei der Abteilung Staatsbürgerschaft nahezu ausschließlich aus den an die Gemeinden ausbezahlten Kostenersätzen.

Die Gemeinkosten sind allgemeine Aufwendungen, die keiner Leistung direkt zugeordnet werden können (z.B. Inventar, Kosten der Buchhaltung und IT), wobei eine kalkulatorische Miete in der Kostenrechnung nicht berücksichtigt wurde.

Die Erlöse betreffen die v.a. im Bereich Staatsbürgerschaft vereinnahmten Landesverwaltungsabgaben. Die in denselben Verfahren vereinnahmten Stempelgebühren fließen dem Bund zu und sind daher als Durchlaufposten nicht ausgewiesen.

Tab. 14: Kostenrechnung für die Jahre 2017 - 2020 (Beträge in €; Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung Land Tirol)

Kostenrechnung	2017	2018	2019	2020
Personalkosten	951.239	1.021.017	1.109.455	1.097.100
Einzelkosten (Kostenersätze an Gemeinden)	158.414	160.038	161.566	165.246
Gemeinkosten	177.616	186.347	201.609	184.664
Erlöse (Landes-Verwaltungsabgaben)	-208.514	-224.983	-225.005	-235.938
Gesamtkosten	1.078.755	1.142.419	1.247.625	1.211.072

⁹⁸ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/kultusamt.html (7.12.2020).

Staatsbürgerschaft

Im Bereich Staatsbürgerschaft vereinnahmte die Abteilung Staatsbürgerschaft im überprüften Zeitraum für das Land Tirol jährlich rd. € 215.000 an Landesverwaltungsabgaben und für den Bund rd. € 450.000 an Stempelgebühren.

Dem standen laut Kosten- und Leistungsrechnung jährliche Personalkosten iHv rd. € 600.000 (d.s. rd. 61 % der geleisteten Stunden) und Gemeinkosten iHv rd. € 117.000 gegenüber. Die Kosten für die aufwendigen Verleihungsverfahren überstiegen somit geringfügig die eingehobenen Abgaben und Gebühren. Da der Großteil der Einnahmen jedoch Bundes-Stempelgebühren betraf und dem Bund zufloss, waren die Verfahren für das Land Tirol nicht kostendeckend.

Darüber hinaus bezahlte die Abteilung Staatsbürgerschaft an die Gemeinden zur Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz jährlich rd. € 160.000 an Kostenersatz.

Personenstandswesen

Auf den Bereich Personenstandswesen entfielen rd. 21 % der Personalstunden (nahezu ausschließlich für Rechtsauskünfte). Dies ergab zusammen mit den Gemeinkosten jährlich rd. € 245.000.

Die Einnahmen (Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren), die bei Personenstandsfällen anfallen, wurden grundsätzlich durch die Gemeinden eingehoben.⁹⁹ Die Abteilung Staatsbürgerschaft vereinnahmte lediglich geringfügige Abgaben bei Namensfestsetzungen.

Darüber hinaus trug das Land Tirol anteilsmäßig die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb des ZPR und ZSR. Der auf das Land Tirol entfallene Anteil für die Entwicklungs- und Betriebskosten belief sich in den Jahren 2013 - 2016 in Summe auf € 223.600. Seit dem Jahr 2017 fallen nur mehr Betriebskosten iHv jährlich rd. € 18.000 an. Das Einsparungspotential durch die zentralen Register liegt v.a. bei den Gemeinden (Reduktion Personal- und Portoaufwand). In der Regierungsvorlage wurde das bundesweite Einsparungspotential auf jährlich rd. 2,3 Mio. € geschätzt.¹⁰⁰

Fremdenrecht

Die Abteilung Staatsbürgerschaft wendete rd. 10 % der Personalstunden für den Bereich Fremdenrecht auf, was kostenrechnerisch zusammen mit den Gemeinkosten jährlich rd. € 116.000 entsprach. Einnahmen verzeichnete die Abteilung Staatsbürgerschaft keine, da die im Zuge der Bewilligung von Aufenthaltstiteln anfallenden Abgaben und Gebühren von den Bezirksverwaltungsbehörden und den Vertretungsbehörden im Ausland vereinnahmt wurden.

Stiftungs- und Fondswesen

Auf den Bereich Stiftungs- und Fondswesen entfielen rd. 7 % der Personalstunden, was kostenrechnerisch zusammen mit den Gemeinkosten rd. € 80.000 jährlich entsprach. Die geringfügigen Einnahmen in diesem Bereich stammten aus Abgaben für bestimmte Bewilligungen.

⁹⁹ Die Einnahmen sind für die Gemeinden nicht kostendeckend (vgl. https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Standesamtsver-baende_und_Staatsbuergerschaftsverbaende (2.12.2020).

¹⁰⁰ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1907 BlgNR 24: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01907/fname_269993.pdf (2.12.2020).



Menschenhandel

Für den Bereich Menschenhandel wurden rd. 1 % der Personalstunden aufgewendet, was kostenrechnerisch zusammen mit den Gemeinkosten jährlich rd. € 10.000 entsprach. Aufgrund der Corona-Krise wurden diverse, normalerweise in Wien abgehaltene Veranstaltungen in diesem Bereich mittels Videokonferenzen durchgeführt, wodurch sich die anfallenden Kosten im Jahr 2020 halbierten.

Beglaubigungen und Apostillen

Das Ausmaß der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Beglaubigungen und Apostillen wurde bis zu einer diesbezüglichen Anregung des LRH im Zuge der Überprüfung nicht eigens aufgezeichnet. Die Personalkosten und anteiligen Gemeinkosten können daher für diesen Bereich nicht bestimmt werden.

Auch die in diesem Bereich vereinnahmten Abgaben und Gebühren wurden nicht eigens festgehalten. Der LRH geht jedoch schätzungsweise davon aus, dass im überprüften Zeitraum jährlich rd. € 9.000 an Stempelgebühren (fließen dem Bund zu) und rd. € 2.000 an Verwaltungsabgaben (fließen dem Land Tirol zu) vereinnahmt wurden.

Bewertung

Die Kostenrechnung des Landes Tirol bietet - unter der Voraussetzung, dass die MitarbeiterInnen ihren Arbeitsaufwand im Rahmen der monatlichen Leistungsschätzung exakt dokumentieren - einen guten Überblick über die Kosten der von der Landesverwaltung erbrachten Leistungen.

Trotz relativ hoher Abgaben und Gebühren im Bereich der Staatsbürgerschaftsverfahren können die Kosten nicht gedeckt werden, da die Verfahren sehr aufwendig sind und die verhältnismäßig höheren Gebühren dem Bund zufließen.

Im Personenstandswesen ist die Abteilung Staatsbürgerschaft ein unterstützender Partner für Gemeinden und im Fremdenrecht eine koordinierende Stelle zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und den Vertretungsbehörden im Ausland. Die anfallenden Gebühren und Abgaben vereinnahmen in diesen zwei Bereichen die Gemeinden sowie die Bezirksverwaltungs- und Vertretungsbehörden im Ausland.

Die Agenden im Zusammenhang mit dem Stiftungs- und Fondswesen stellen zwar für das Land Tirol einen Aufwandsposten dar, unterstützen jedoch, dass die Stiftungen und Fonds einen mildtätigen oder gemeinnützigen Beitrag an die Allgemeinheit leisten.

11. Zusammenfassende Feststellungen

Abteilung Staatsbürgerschaft Der LRH nahm eine allgemeine Prüfung der Abteilung Staatsbürgerschaft vor. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 - 2020. Die Abteilung ist für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, Personenstandswesen, Beglaubigungen, Kultusangelegenheiten, Fremdenrecht, gemeinnützige Stiftungen und Fonds und die Bekämpfung des Menschenhandels sowie seit dem 1.2.2021 für den Datenschutz zuständig.

Organisation und Personal

In der Abteilung Staatsbürgerschaft waren zum Zeitpunkt der Überprüfung rd. 13 Bedienstete in unterschiedlichem Ausmaß beschäftigt. Das Vollzeitäquivalent dieser Bediensteten betrug 11,1 VZÄ, wobei die Staatsbürgerschaftsangelegenheiten mit rd. 7,2 VZÄ, gefolgt von Personenstandswesen (2,0 VZÄ) und Fremdenrecht (1,0 VZÄ) am meisten personelle Ressourcen beanspruchten. Die interne Geschäftsverteilung definierte detailliert die Aufgabenverteilung, Stellvertretungsregeln, Fertigungsbefugnisse und Genehmigungsvorbehalte.

Der Abteilung Staatsbürgerschaft stand zu Zeiten des Parteienverkehrs ein eigener Sicherheitsdienst zur Verfügung, der in 25 Fällen eingreifen musste. Die Aktenführung erfolgte strukturiert und übersichtlich im ELAK. Der LRH regte an, die Skartierung künftig jährlich vorzunehmen. Die Abteilung evaluierte im Jahr 2014 ihr IKS und nahm im Jahr 2018 eine Risikoanalyse vor.

Mit 1.2.2021 erhielt die Abteilung Staatsbürgerschaft mit dem Thema Datenschutz einen zusätzlichen Aufgabenbereich. Die bisher hauptsächlich mit dem Thema Datenschutz betrauten Bediensteten und die Angelegenheiten zur Datensicherheit wurden jedoch nicht der Abteilung Staatsbürgerschaft zugewiesen. Der LRH empfahl, die für das Thema Datenschutz bereit gestellten Personalressourcen zu evaluieren sowie den Informationsaustausch zwischen den mit Datenschutz und Datensicherheit betrauten Organisationseinheiten sicher zu stellen.

Die Tätigkeit in der Abteilung Staatsbürgerschaft kann für die Bediensteten emotional belastend sein. Der LRH regte in diesem Zusammenhang an, den zusätzlichen Bedarf an Schulungsmaßnahmen zu erheben.

Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

Der Aufgabenbereich im Zusammenhang mit den Staatsbürgerschaftsangelegenheiten umfasste v.a. die Durchführung von Verleihungs-, Beibehaltungs-, Feststellungs- und Entziehungsverfahren.

Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft teilweise fehlerhafte Daten an die Statistik Austria übermittelte und empfahl daher, Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu implementieren.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft verlieh in jährlich rd. 570 Fällen die österreichische Staatsbürgerschaft. Die Verfahren starteten mit einem Erstgespräch, gefolgt von einem umfangreichen, sorgfältigen und weitgehend standardisierten Ermittlungsverfahren. Die Abteilung verfügte über eine Vielzahl an Checklisten sowie ein internes WIKI.

Der LRH stellte fest, dass bei allen verfahrensbeendeten Entscheidungen das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde, regte jedoch an, dass dieses auch bei Zurückziehungen von Anträgen eingeführt wird.

Das Verfahren endet mit einer Verleihungsfeier, die früher festlich organisiert war, seit der Corona-Krise jedoch in kleinem Rahmen abgehalten wird. Nach der Verleihung trug die Abteilung Staatsbürgerschaft die erfolgte Einbürgerung im ZSR ein



und teilte dies verschiedenen Behörden mit. Nach einer diesbezüglichen Anregung seitens des LRH schränkte die Abteilung Staatsbürgerschaft die Mitteilung auf die im Gesetz genannten Behörden ein.

Der LRH stellte fest, dass die meisten Verleihungen in Österreich Geborene, EWR-BürgerInnen und besonders gut integrierte Fremde, die jeweils bereits 6 Jahre ihren Wohnsitz in Österreich hatten, betrafen. Die meisten eingebürgerten Personen hatten bisher die Staatsbürgerschaft der Türkei (18 %), gefolgt von Bosnien und Herzegowina (13 %), Serbien (8 %) und Deutschland (7 %).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 3,5 Monate, wobei in jenen Fällen, in denen die AntragstellerInnen die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft nachweisen mussten, weitere 8 Monate vergingen.

Die österreichische Staatsbürgerschaft geht durch den willentlichen Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ex lege verloren, sofern die Abteilung Staatsbürgerschaft nicht vorab die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt. Eine solche Bewilligung erteilte die Abteilung im überprüften Zeitraum in 104 Fällen.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft kann die österreichische Staatsbürgerschaft entziehen, sofern nach der erfolgten Verleihung die fremde Staatsbürgerschaft nicht aufgegeben wird. In rd. 900 Fällen mahnte die Abteilung Staatsbürgerschaft den Nachweis des Ausscheidens ein und entzog schließlich in 6 Fällen die Staatsbürgerschaft.

Für die Verleihung der Staatsbürgerschaft werden Landes-Verwaltungsabgaben und Bundes-Stempelgebühren fällig. Der Antrag wird für Erwachsene mit € 125,60 vergebührt und für Minderjährige mit € 68,50. Die Höhe der Kosten für die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist abhängig von dem der Verleihung zugrundeliegenden Rechtsgrund. Für die häufigsten Verleihungsformen sind € 1.267,40 zu bezahlen.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben ein ständiges Verzeichnis der StaatsbürgerInnen zu führen. Dieses Verzeichnis wird seit dem 1.11.2014 im ZSR geführt. Die Kosten, die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) dadurch entstehen, sind ihnen durch das Land in Form einer Pauschale zu ersetzen. Das Land zahlte dafür jährlich rd. € 160.000 an die Gemeinden aus.

Personenstandswesen Das Personenstandswesen ist grundsätzlich von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu besorgen. Der Landeshauptmann hat dazu 55 Standesamtsverbände mittels Verordnung gebildet. 18 Gemeinden besorgen die Aufgaben außerhalb eines Verbandes eigenständig. Der LRH empfahl, freiwillige Vereinigungen zu forcieren.

Die Hauptaufgabe der Abteilung Staatsbürgerschaft lag in der Erteilung von Rechtsauskünften zu immer komplexer werdenden Sachverhalten (v.a. mit Auslandsbezug). Neben telefonischen Auskünften erteilte die Abteilung jährlich rd. 280 schriftliche Rechtsauskünfte. Sie organisierte außerdem Schulungen, wartete ein häufig

aufgerufenes Online-Nachschlagewerk und führte Namensfestsetzungsverfahren durch.

Beglaubigungen

Die Abteilung stellte jährlich rd. 560 Apostillen und 130 Beglaubigungen auf Urkunden (z.B. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis) aus und vereinnahmte die dabei anfallenden Gebühren und Abgaben.

Fremdenrecht

Die Zuständigkeiten im Bereich des Fremdenrechts beschränken sich weitgehend auf das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht und hierbei auf die Führung des Quotenregisters.

In diesem werden die – grundsätzlich bei der Vertretungsbehörde im Ausland – gestellten Anträge für bestimmte Aufenthaltstitel (z.B. Privatiers) nach Datum und Uhrzeit gereiht. Der Antrag kann in weiterer Folge durch die Bezirksverwaltungsbehörden nur bewilligt werden, falls die maximale Anzahl an Quotenplätze noch nicht ausgeschöpft wurde. Der LRH stellte fest, dass die Ermittlungsverfahren zum Teil komplex waren und die Verfahrensdauern stark variierten. Er regte daher an, die Verfahrensdauern bei einer gemeinsamen Besprechung mit den Bezirksverwaltungsbehörden zu evaluieren.

Darüber hinaus gab die Abteilung Staatsbürgerschaft Informationen vom BMI an die Bezirksverwaltungsbehörden weiter, erteilte an diese Rechtsauskünfte, organisierte Schulungen und übte die Dienstaufsicht aus. Der LRH regte an, den Verfahrensstand von offenen Verfahren in kürzeren Intervallen zu erheben.

Stiftungen und Fonds

Die Abteilung Staatsbürgerschaft ist für gemeinnützige, nach dem TStFG 2008 und BStFG 2015 errichtete Stiftungen und Fonds zuständig. Die Gesetze unterscheiden sich in vielen Teilen. Das TStFG 2008 sieht weitreichende Genehmigungs- und Prüfpflichten vor, das BStFG 2015 verfolgt dagegen das Prinzip einer stärkeren Selbstkontrolle und geringeren staatlichen Aufsicht.

Die Hauptaufgabe der Abteilung Staatsbürgerschaft lag dabei in der jährlichen Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der 31 Landesstiftungen und acht Landesfonds. Die Abteilung genehmigte darüber hinaus eine Neugründung, zwei Umwandlungen, bestimmte Rechtsgeschäfte und führte auf der Internetseite ein Stiftungs- und Fondsregister. Der LRH empfahl, fehlende Daten im Stiftungs- und Fondsregister zu ergänzen und weitere Informationen auf freiwilliger Basis zu veröffentlichen.

Bei den sieben Bundesstiftungen und einem Bundesfonds beschränkten sich die Aufgaben auf die Entgegennahme der bereits geprüften Rechnungsabschlüsse, die Prüfung von Versagungsgründen bei Gründungen und Umwandlungen, die Bewilligung von Auflösungen sowie die Übermittlung bestimmter Daten an das Stiftungs- und Fondsregister.

Der LRH regte an, die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die erbrachten Leistungen der Stiftungen und Fonds und die Möglichkeit der Gründung einer Stiftung oder eines Fonds zu intensivieren.



Bekämpfung Menschenhandel Die Abteilung Staatsbürgerschaft ist die Tiroler Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des Menschenhandels. Der LRH stellte fest, dass sich die Abteilung Staatsbürgerschaft in der bundesweiten Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels engagiert einbringt und regionale Treffen organisiert. Der LRH regte an, die regionalen Vernetzungstreffen jährlich abzuhalten.

Kostenrechnung

Die Kostenrechnung zeigte, dass die Tätigkeiten der Abteilung Staatsbürgerschaft jährlich rd. 1,4 Mio. € an Kosten (Personalkosten, Gemeinkosten, Kostenersätze an Gemeinden) verursacht. Die Abteilung Staatsbürgerschaft vereinnahmt v.a. im Bereich der Verleihungsverfahren rd. 0,2 Mio. € an Landes-Verwaltungsabgaben für das Land Tirol und rd. 0,5 Mio. € an Bundes-Stempelgebühren für den Bund.

Bewertung

Der LRH stellt abschließend fest, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft ihre Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wahrnahm. Der LRH bewertet den Aufbau der Organisation als sparsam sowie die Gestaltung der Abläufe als strukturiert und effizient.

DI Reinhard Krismer Innsbruck, am 19.7.2021

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile "Stellungnahme der Regierung" und "Replik" vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den Landesrechnungshof Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung Sachgebiet Innenrevision und IT

Mag.a Bettina Wengler Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck +43 512 508 2110 innenrevision.it@tirol.gv.at www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben IRIT-RL-167/3-2021 Innsbruck. 22.06.2021

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Abteilung Staatsbürgerschaft"; Äußerung der Landesregierung

Der Landesrechnungshof hat von Oktober 2020 bis März 2021 die Abteilung Staatsbürgerschaft geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 25.05.2021, GZ LR-0910/8, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 22.06.2021 hierzu folgende

Äußerung:

Zu Punkt 2.1 Aufbauorganisation und Geschäftsführung

Anregung (Seite 6)

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, das Ausscheiden von Akten künftig jährlich vorzunehmen und zu kontrollieren, ob die Vernichtung oder Übergabe der Akten an das Landesarchiv im ELAK technisch vollzogen wurde, wird mitgeteilt, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft bereits im Zuge der stattgefundenen Überprüfung damit begonnen hat, die notwendigen Schritte einzuleiten. Künftig soll die Skartierung zumindest einmal jährlich erfolgen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 8)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die derzeitigen Personalressourcen für das Thema des Datenschutzes zu evaluieren, wird anlässlich der Erstellung des Dienstpostenplanes für die folgenden Haushaltsjahre Berücksichtigung finden und gegebenenfalls zu Änderungen führen.

Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den mit Datenschutz und Datensicherheit betrauten Organisationseinheiten (z.B. mittels institutionalisierten Besprechungen) sicher zu stellen, wird mitgeteilt, dass der Informationsaustausch mit den anderen befassten Organisationseinheiten und SystempartnerInnen (insbesondere der Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH) sichergestellt wird.

Zu Punkt 2.2 Personelles

Anregung (Seite 8)

Zu den Anregungen, den Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen zu erheben und gegebenenfalls Gesprächsrunden zu institutionalisieren oder professionelle Begleitungen (z.B. Supervision) in Anspruch zu nehmen sowie die besuchten Schulungen der MitarbeiterInnen zu dokumentieren, wird darauf hingewiesen, dass der erste Punkt bereits bei allen betroffenen MitarbeiterInnen erhoben wurde.

Das Ergebnis dieser Erhebung war, dass für regelmäßige Gesprächsrunden oder Supervision kein Bedarf gesehen wird, diese jedoch im Fall besonderer Belastungssituationen im Bedarfsfall sinnvoll sein können.

Der zweite Punkt, die besuchten Schulungen der MitarbeiterInnen zu dokumentieren, wird künftig umgesetzt werden.

Zu Punkt 3.1.1 Erwerb der Staatsbürgerschaft – Allgemeines

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 12)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, vor Übermittlung der Quartalsberichte an die Statistik Austria eine Qualitätssicherung mittels automatisierten logischen Prüfungen (z.B. Erstreckung ohne AntragstellerInnen) vorzunehmen, wird umgesetzt. Allerdings ist dazu anzumerken, dass die übermittelten Daten nicht in großem Umfang, sondern insgesamt in statistisch vernachlässigbarem Ausmaß mangelhaft waren.

Zu Punkt 3.1.2 Erwerb der Staatsbürgerschaft - Verleihungsverfahren

Anregung (Seite 17)

Im Hinblick auf die Anregung, die auf der Internetseite der Abteilung Staatsbürgerschaft angeführte Zuteilung an die interne Geschäftsverteilung anzupassen, wird mitgeteilt, dass die Homepage grundlegend überarbeitet wird, um sie barrierefrei zu gestalten und an den neuen Webauftritt des Landes anzupassen. Im Zuge dessen wird diese Anregung umgesetzt werden.

Anregung (Seite 22)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, die Excel-Vorlage um Plausibilisierungsprüfungen zu erweitern, um allfällige Fehleingaben zu verhindern, wird umgesetzt.

Anregung (Seite 24)

Der Anregung des Landesrechnungshofes, auch die "Mitteilungen über den Verfahrensstand" (Parteiengehör) durch den Abteilungsvorstand (iSd Vier-Augen-Prinzipes) genehmigen zu lassen, wurde umgesetzt.

Zu Punkt 3.5. Staatsbürgerschaftsevidenz

Anregung (Seite 36)

Bezugnehmend auf die Anregung des Landesrechnungshofes, bei einer allfälligen Anpassung des Kostenersatzes diese Umstände zu berücksichtigen und auf die Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes, wonach die Höhe des Kostenersatzes bundesländerübergreifend zu standardisieren ist, hinzuwirken (z.B. bei den Konferenzen der Staatsbürgerschaftsreferenten), darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass die Höhe des Kostenersatzes für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz historisch gewachsen ist

Es ist fraglich, ob eine Erhöhung angezeigt wäre, nachdem die Eintragung von Verleihungen seit dem Jahr 2013 ausschließlich durch die Abteilung Staatsbürgerschaft an Stelle der Evidenzgemeinden erfolgt. Argumente für eine Herabsetzung drängen sich aktuell allerdings auch nicht auf, zumal der Bauschbetrag seit dem Jahr 2006 gleich hoch ist, ohne dass eine Inflationsanpassung stattgefunden hätte. Die Festlegung eines bundesweit einheitlichen Kostenersatzbetrages dürfte, wie sich auch nach dem Prüfbericht des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2009 gezeigt hat, schwer umzusetzen sein.

Zu Punkt 4. Personenstandswesen

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 39)

Bezugnehmend auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, mit Verweis auf die Zielsetzungen des Reorganisationsvorhabens 2007 und die Feststellung des Rechnungshofes, wonach durch Zusammenschlüsse Kostenvorteile möglich sind, freiwillige Vereinigungen zu forcieren, wird mitgeteilt, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft den Gemeinden für die Planung und Umsetzung von freiwilligen Reorganisationsvorhaben jederzeit beratend zur Seite steht, eine Forcierung solcher Vorhaben allerdings seitens der Abteilung Staatsbürgerschaft nicht erfolgen kann.

Zu Punkt 6. Fremdenrecht (Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht)

Anregung (Seite 46)

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, bei einer gemeinsamen Besprechung mit den Bezirksverwaltungsbehörden die Verfahrensdauern zu evaluieren und zu erheben, welche Ursachen eine schnellere Erledigung verhindern und inwieweit die Behörden diese Ursachen beeinflussen können, wird mitgeteilt, dass in erster Linie die Bezirksverwaltungsbehörden als NAG-Behörden Adressaten dieser Anregung sind.

Die Anregung wird umgesetzt, auch wenn der Abteilung Staatsbürgerschaft keine einzige Beschwerde betreffend die allgemeine Verfahrensdauer in NAG-Verfahren bekannt ist. Beschwerden und/oder Interventionen können in jenen Fällen vorkommen, in denen aufgrund besonderer Umstände eine genauere Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen notwendig ist (insbesondere im Rahmen von Familienzusammenführungen hinsichtlich der Frage, ob eine gültige Ehe vorliegt). Dies kommt jedoch nur in Ausnahmefällen vor.

Anregung (Seite 48)

Die Anregung, den Verfahrensstand in kürzeren Intervallen zu erheben, wodurch die Daten im Quotenregister vollständiger und aktueller dargestellt werden können, wurde bereits umgesetzt.

Zu Punkt 7. Stiftungen und Fonds

Anregung (Seite 49)

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, die Öffentlichkeitsarbeit etwa durch Informations-veranstaltungen zu intensivieren, um die für die Allgemeinheit erbrachten Leistungen und die Möglichkeit der Gründung einer Stiftung oder eines Fonds der Öffentlichkeit und potentiellen StifterInnen und FondsgründerInnen näher zu bringen, wird darauf hingewiesen, dass das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich sinnvoll sein könnte, um mehr Personen als potentielle StifterInnen und FondsgründerInnen zu gewinnen.

Angesichts des aktuellen Zinsniveaus erscheint es für Stiftungen sehr schwierig, Erträgnisse zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu lukrieren, sofern nicht ein sehr hohes Stammkapital oder Immobilien zur Verfügung stehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wer diese Öffentlichkeitsarbeit leisten soll. Die Tätigkeit des Werbens für die Gründung von Stiftungen und Fonds ist mit der gesetzlichen Aufgabe der Abteilung als Aufsichtsbehörde nicht vereinbar.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 52)

Im Hinblick auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die fehlenden Daten im Stiftungs- und Fondsregister zu ergänzen und nach Rücksprache mit den Stiftungen und Fonds weitere Informationen, wie etwa Kontaktdaten (E-Mail oder Telefon) sowie Antragsmöglichkeiten und -fristen zu veröffentlichen, wird mitgeteilt, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft eine grundsätzliche Überarbeitung des Registers plant und die angeregten zusätzlichen Informationen – soweit datenschutzrechtlich zulässig – bereitgestellt werden können.

Zu Punkt 8. Bekämpfung des Menschenhandels

Anregung (Seite 56)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, jährliche Treffen in Tirol zu institutionalisieren, wird, soweit möglich, umgesetzt. Bereits im Mai des heurigen Jahres fand z. B. ein Treffen mit der Leiterin der Schutzeinrichtung LEFÖ und Vertreter*innen der Abteilungen Gemeinden sowie Gesellschaft und Arbeit statt.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter Landeshauptmann